



POLIZEI
SACHSEN-ANHALT

Landeskriminalamt

**„Häusliche Gewalt –
Kriminalstatistische Auswertung“
Jahresbericht 2021**

Impressum:

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt
Lübecker Str. 53 – 63
39124 Magdeburg

Polizeiliche Kriminalprävention

Tel.: 0391 - 250 2013 bzw. 7972 2013
Fax: 0391 - 250 1113013
praevention.lka@polizei.sachsen-anhalt.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	5
Teil A – Häusliche Gewalt insgesamt	8
Teil B – Partnerschaftsgewalt.....	10
1. Betrachtung der Opfer im Rahmen der Partnerschaftsgewalt	10
1.1 Opfer insgesamt nach Deliktart und Beziehungen zur tatverdächtigen Person	11
1.2 Opfer nach Geschlecht und Altersklasse	14
1.3 Opfer nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsanlass	15
1.4 Im gemeinsamen und nicht gemeinsamen Haushalt lebende Opfer.....	16
1.5 Opfer unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten	16
1.6 Hilflose Personen wegen Behinderung (körperlich/geistig) oder Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung	17
1.7 Opfer nach den Tatörtlichkeiten	17
1.8 Verletzungsgrad der Opfer.....	18
2. Tatverdächtige im Rahmen der Partnerschaftsgewalt.....	19
2.1 Tatverdächtige nach Geschlecht und Altersklasse	19
2.2 Tatverdächtige unter Alkohol- bzw. Betäubungsmittelinfluss oder bereits in Erscheinung getreten	21
2.3 Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsanlass	21
3. Tatverdächtige bei Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz.....	23
3.1 Tatverdächtige nach Geschlecht.....	24
3.2 Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Altersklasse	24
4. Tatverdächtige bei Straftaten nach § 170 - StGB Verletzung der Unterhaltspflicht..	27
4.1 Tatverdächtige nach Geschlecht und tatbegleitenden Umständen.....	27
4.2 Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Altersklasse	27
5. Zusammenfassung Partnerschaftsgewalt	28
Teil C – Familiäre Gewalt	30
1. Opfer im Rahmen der familiären Gewalt	30
1.1 Opfer insgesamt nach Deliktart und Beziehungen zur tatverdächtigen Person	31
1.2 Opfer nach Geschlecht und Altersklasse	32

1.3	Opfer nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus.....	33
1.4	Im gemeinsamen und nicht gemeinsamen Haushalt lebende Opfer.....	34
1.5	Opfer unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten	35
1.6	Hilflose Personen wegen Behinderung (körperlich/geistig) oder Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung	36
1.7	Opfer nach den Tatörtlichkeiten	36
1.8	Verletzungsgrad der Opfer.....	37
2.	Tatverdächtige im Rahmen der familiären Gewalt.....	38
2.1	Tatverdächtige nach Geschlecht, Altersklasse.....	38
2.2	Tatverdächtige unter Alkohol- und Drogeneinfluss oder bereits in Erscheinung getreten	40
2.3	Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsanlass	40
3.	Zusammenfassung familiäre Gewalt.....	42

Vorbemerkungen

Im Jahr 2021 einigten sich die Bundesländer auf eine einheitliche Auswertung des Gewaltphänomens der häuslichen Gewalt. Grundlage dafür ist die bundesweit abgestimmte Definition, in welcher Gewaltstraftaten im familiären Umfeld unter dem Begriff „Häusliche Gewalt“ definiert werden:

„Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.“

Auf Grundlage dieser Definition erfolgte die Erarbeitung einer bundeseinheitlichen kriminalstatistischen Auswertung, welche im vorliegenden Bericht Berücksichtigung findet.

Der bis zum Jahr 2020 durch das Landeskriminalamt erstellte jährliche Bericht „Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)“ wird nicht mehr fortgeschrieben, da dessen Inhalte im Bericht „Häusliche Gewalt“ impliziert werden.

In dem vorliegenden Jahresbericht erfolgt nur eine Vergleichbarkeit der Daten über die letzten vier Jahre. Auf Grund von veränderten Erfassungsmodalitäten und Änderungen von PKS-Schlüsseln, welche erst ab dem Jahre 2018 in Kraft traten, ist eine Darstellung der Angaben für das Jahr 2017 zum Teil gar nicht bzw. nur mit einem erhöhten Aufwand möglich.

Definitionen:

- Körperliche Gewalt:** Körperliche Gewalt reicht von Tätlichkeiten bis hin zu versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten, wie beispielsweise Ohrfeigen, Stoßen, Treten, Beißen, Kratzen, Bewerfen mit Gegenständen, Schlagen mit und ohne Gegenständen, Würgen, Einsperren oder Fesseln.
- Sexuelle Gewalt:** Sexuelle Gewalt reicht von sexueller Belästigung, über sexuelle Nötigung bis hin zu Vergewaltigung. Sie beinhaltet Gewalthandlungen, wie beispielsweise ungewollte Berührungen im Intimbereich, Zwang zu sexuellen Handlungen mit einer Person oder mit Drittpersonen, versuchte oder ausgeführte Vergewaltigung.
- Psychische Gewalt:** Psychische Gewalt umfasst Gewalthandlungen wie Beleidigungen oder sonstiges Einwirken in besonderer Erheblichkeit, wie z. B. Einschüchterungen oder Anschreien, Abwertungen und Demütigungen, Erzeugung von Schuldgefühlen, eifersüchtiges Verhalten oder psychischer Terror, wie Bedrohungen und Drohungen, jemanden zu verletzen oder umzubringen. Auch das Zerstören von Gegenständen oder Quälen von Haustieren der Opfer zählt dazu. Ebenso sind Gewalthandlungen zur Einschränkung des sozialen Lebens, wie das Verbot oder die Kontrolle von Familien- und Außenkontakten, umfasst.
- Sonderformen der Gewaltanwendung:** Stalking, Zwangsheirat und Zwangsehe können besondere Formen von häuslicher Gewalt sein. Stalking ist ein Gewaltverhalten, durch das die Opfer auf psychischer, körperlicher und/oder sozialer Ebene bedroht und beeinträchtigt werden. Bei einer Zwangsheirat werden Personen durch das familiäre Umfeld gezwungen, eine Ehe einzugehen. Der Druck kann auch ausgeübt werden, um eine Ehe aufrecht zu erhalten. Die vom Umfeld ausgeübten Gewalthandlungen können übermäßige Kontrolle, Drohungen, emotionale Erpressung, körperliche Gewalt oder andere Formen erniedrigender Behandlung beinhalten. In tradierten und patriarchalischen Familien kann häusliche Gewalt auch aus einem kulturellen Ehrkonzept resultieren. Sogenannte Gewalt im Namen der Ehre kann sich in Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung und/oder sogenanntem Ehrenmord ausdrücken und erfolgt zur Aufrechterhaltung der Ehre der Familie.

Sogenannte Ehrenmorde sind statistisch nicht auswertbar, haben aber aufgrund der Schwere der Tat Eingang in die Handlungsempfehlungen gefunden. Die betroffenen Mädchen und Frauen benötigen einen besonderen Schutz, da sie nicht durch eine einzelne Person, sondern innerhalb ihrer gesamten Familie gefährdet sind.

Partnerschaften: Partnerschaft umfasst analog des PKS-Katalogs Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaft, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften sowie ehemalige Partnerschaften.

Familie: Unter den Begriff der „Familie“ werden folgende Angehörigenverhältnisse subsumiert:

- Kinder, auch Pflege-, Adoptiv- und Stiefkinder,
- Enkel, auch Ur- und Urenkel,
- Eltern, auch Pflege-, Adoptiv- und Stiefeltern,
- Großeltern, auch Ur- und Urgroßeltern,
- Geschwister, auch Halb-, Stief-, Pflegegeschwister oder adoptierte Geschwister,
- Schwiegereltern, -sohn, -tochter,
- sonstige Angehörige, wie Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin sowie Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin(e), auch mit der Vorsilbe „Halb-“.

Teil A – Häusliche Gewalt insgesamt

In Sachsen-Anhalt sind Fälle von häuslicher Gewalt im 4-Jahres-Vergleich von 6.009 im Jahr 2018 auf 6473 im Jahr 2021, um 7,7 % angestiegen¹.

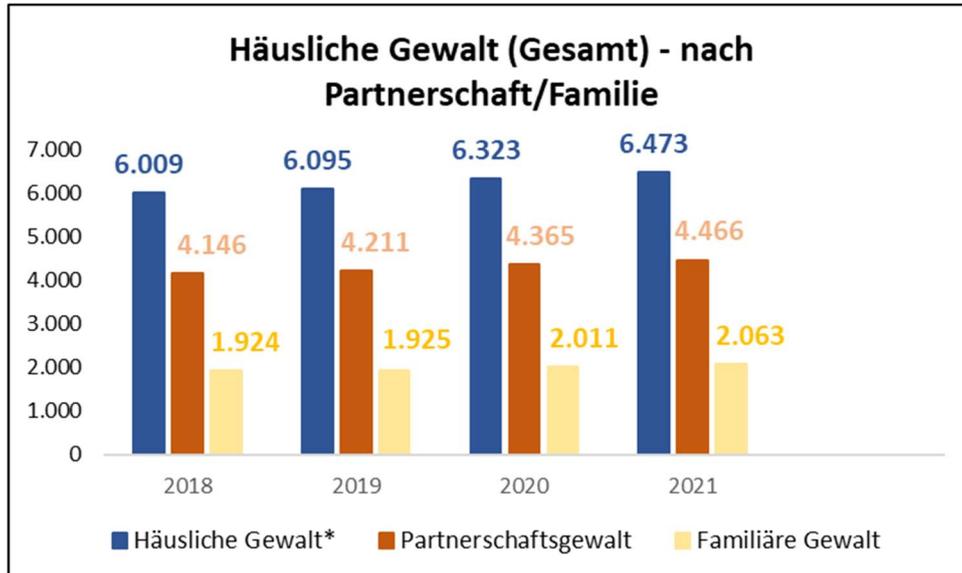


Abbildung 1

Bei Betrachtung der sozialen Beziehungen wird deutlich, dass die Mehrzahl der Fälle innerhalb einer Partnerschaft begangen werden. Der prozentuale Anteil an Häuslicher Gewalt in einer Partnerschaft ist mit 69 % im Jahr 2018 genauso groß wie im Jahr 2021. Der prozentuale Anteil häuslicher Gewalt innerhalb der Familie ist im 4-Jahres-Vergleich immer in etwa gleichgeblieben.

Allerdings ist bei Betrachtung der Fallzahlen festzustellen, dass im Jahr 2021 das höchste Fallaufkommen sowohl bei Fällen in der Partnerschaft als auch bei Fällen innerhalb der Familie auf dem höchsten Stand im 4-Jahres-Vergleich liegt.

Neben dem Beziehungsstatus wird in Fällen häuslicher Gewalt auch unterschieden, ob die Beteiligten in einem Haushalt bzw. nicht in einem Haushalt leben.

Den Hauptanteil stellen dabei die Fälle, bei denen die Beteiligten nicht in einem Haushalt leben. Der Anteil dieser Fälle ist im 4-Jahres-Vergleich gleichgeblieben (2018: 66 %; 2021: 66 %).

¹ Es kann zu Überzählungen kommen, wenn durch eine strafbare Handlung (1 Fall) mehrere Opfer betroffen sind (z. B. Ehepartner und Kind). Dann wird dieser eine Fall einmal zur Partnerschaftsgewalt (Ehepartner) und einmal zur familiären Gewalt (Kind) erfasst, aber er wird nur einmal als Fall zur Gesamtanzahl der Fälle der häuslichen Gewalt gezählt.

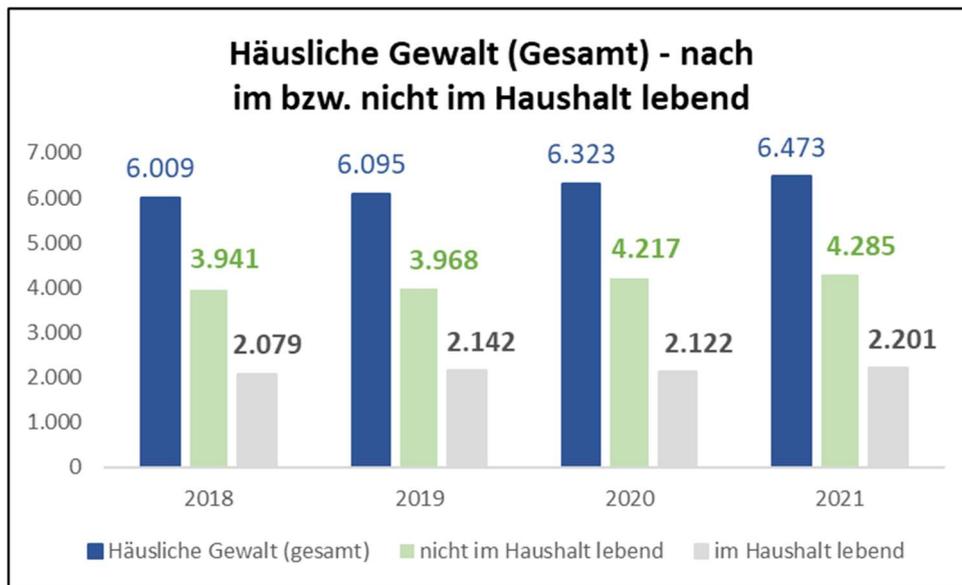


Abbildung 2

Allerdings zeigt sich bei Betrachtung der Fallzahlen, dass diese sowohl bei Fällen, in den die Beteiligten in einem Haushalt leben (+ 122), als auch bei den Fällen, in denen die Beteiligten nicht in einem Haushalt leben (+ 344), seit 2018 kontinuierlich angestiegen sind.

Bei Betrachtung der örtlichen Verteilung im Land zeigt sich, dass die bevölkerungsreichen Regionen Magdeburg (33,6 %) und Halle (Saale (36,8 %) bei der Verteilung der Fallzahlen vor Dessau-Roßlau (15,9 %) und Stendal (13,7 %) liegen.

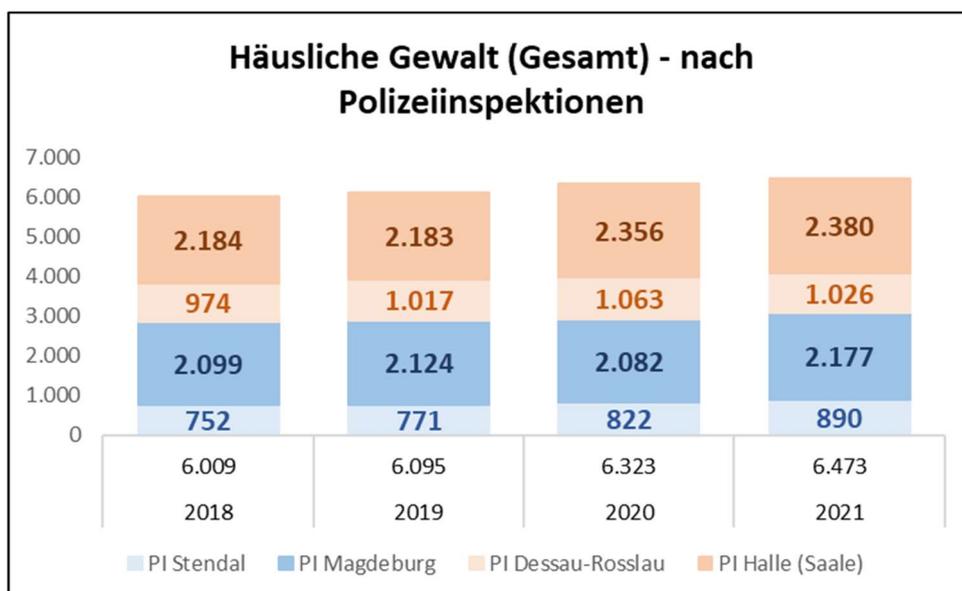


Abbildung 3

Allerdings zeigen sich im 4-Jahres-Vergleich unterschiedliche Tendenzen beim Anstieg der Fallzahlen. Der höchste Anstieg der Fallzahlen seit 2018 erfolgte im Bereich der PI Halle (Saale) mit 196 Fällen, gefolgt von der PI Stendal (+ 138), der PI Magdeburg (+ 78)

und der PI Dessau-Roßlau (+ 52). Demgegenüber stellt sich die prozentuale Verteilung an den Gesamtzahlen der Häuslichen Gewalt etwas anders dar. Während in den Bereichen der PI Magdeburg (- 1,3 %-Punkte), PI Dessau-Roßlau (- 0,35 %-Punkte) der Anteil an den Gesamtzahlen häuslicher Gewalt rückläufig ist, ist er im Bereich der PI Stendal um 1,23 %-Punkte und der PI Halle (Saale) (+ 0,4 %-Punkte) angestiegen.

Teil B – Partnerschaftsgewalt

1. Betrachtung der Opfer im Rahmen der Partnerschaftsgewalt

Die Anzahl der Opfer im Rahmen der Partnerschaftsgewalt ist seit 2018 um 320 kontinuierlich angestiegen. Ihr Anteil an den Gesamtopferzahlen ist von 13,7 % im Jahr 2018 auf 14,4 % im Jahr 2021 angestiegen.

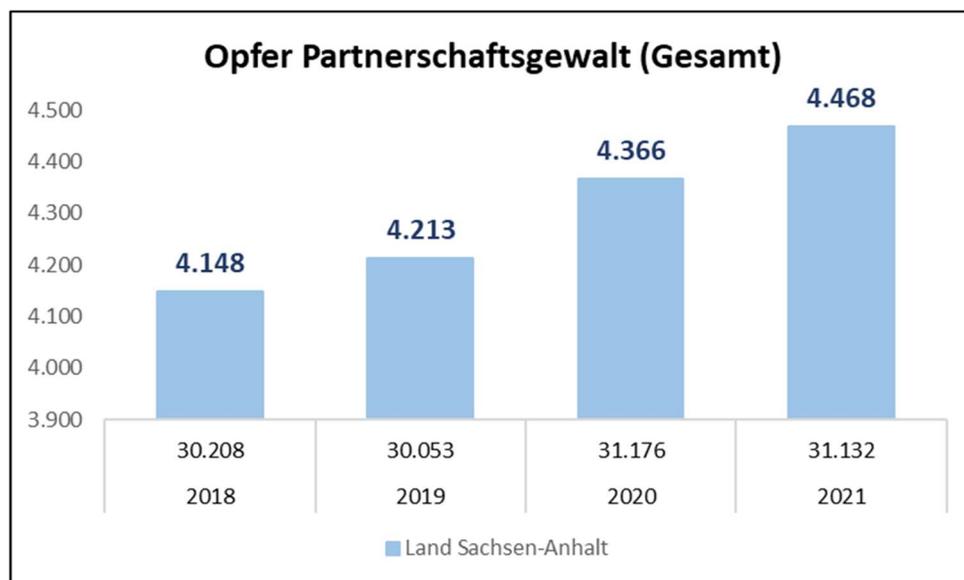


Abbildung 4

Während der Anstieg der Opferzahlen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der PI Dessau-Roßlau (- 40) rückläufig ist und in der PI Halle (Saale) nur moderat um sechs Opfer angestiegen ist, sind die Steigerungsraten im Bereich der PI Magdeburg (+ 94), der PI Stendal (+ 42) und wesentlich höher ausgefallen.

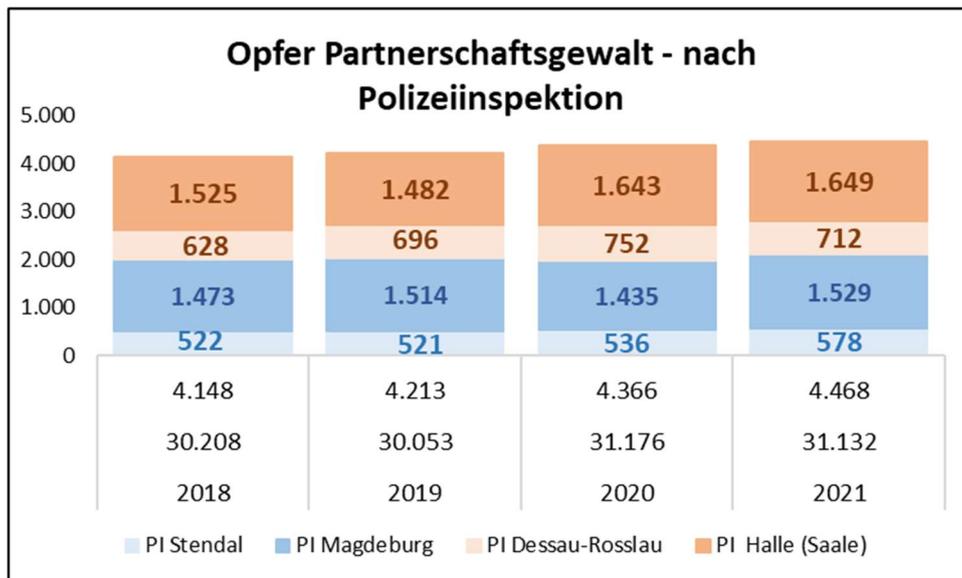


Abbildung 5

1.1 Opfer insgesamt nach Deliktart und Beziehungen zur tatverdächtigen Person

Im Jahr 2021 lag der Hauptanteil der Opfer der Partnerschaftsgewalt nach Deliktart bei Körperverletzungsdelikten (68,2 %), gefolgt von Straftaten im Zusammenhang mit Freiheitsberaubung/Nötigung/Bedrohung (29,0 %), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (2,3 %), Entziehung Minderjähriger (0,5 %), Straftaten gegen das Leben bei 0,1 % und Zwangsprostitution (0,0 %).

Die markantesten Veränderungen im 4-Jahres-Vergleich sind bei Delikten der schweren Körperverletzung (+ 68 Opfer), der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (+ 109 Opfer) und bei Bedrohungen mit + 193 Opfern zum Jahr 2018 zu verzeichnen.

Bei Partnerschaftsgewalt wird bei Beziehungen zur tatverdächtigen Person nach Ehepartner, eingetragem Lebenspartner, nichtehelicher Lebensgemeinschaft und ehemaligem Partner unterschieden. Im Jahr 2021 lag der Anteil der Opfer in einer Ehe bei 18,9 %, bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bei 0,1 %, in einer nichteheähnlichen Lebensgemeinschaft bei 37,2 % und bei ehemaligen Partnern bei 43,8 %.

Land	2018	2019	2020	2021
Gesamt Opfer/Partnerschaftsgewalt	4.148	4.213	4.366	4.486
Straftaten gegen das Leben	12	10	13	4
Mord	5	0	4	2
sonstiger Mord	0	0	0	0
Mord i. Z. m. Sexualdelikten	0	0	0	0
Totschlag u. Tötung auf Verlangen	7	10	9	2
Totschlag	0	0	0	0
Minder schw. Fall des Totschlags gem. § 213 StGB	0	0	0	0

Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung	120	101	102	103
Vergewaltigung/sex. Nötigung	70	71	64	61
sex. Übergriff u. Nötigung	37	23	25	24
sex. Belästigung gem. § 184i StGB	13	7	12	18
Zuhälterei gem. § 181a StGB	0	0	1	0

Körperverletzung (KV)	2.873	2.956	2.959	3.045
KV m. Todesfolge gem. § 227 StGB	0	0	0	0
gefährliche KV gem. § 224 StGB	464	461	539	532
sonst. Tatörtlichkeit gem. § 224 StGB	388	376	464	469
gefährliche KV gem. § 224 StGB	76	85	75	63
schwere KV gem. § 226 StGB	5	1	3	0
sonst. Tatörtlichkeit gem. § 226 StGB	2	0	0	0
schwere KV gem. § 226 StGB	3	1	3	0
vorsätzlich einf. KV gem. § 223 StGB	2.404	2.494	2.417	2.513

Freiheitsberaubung/Nötigung/Bedrohung	1.112	1.117	1.262	1.295
Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB	57	46	77	52
Nötigung gem. § 240 StGB	121	116	147	103
Bedrohung gem. § 241 StGB	519	527	622	712
Nachstellung gem. § 238 StGB	415	428	416	428

Zwangsprostitution gem. § 232 StGB	0	0	0	0
---	----------	----------	----------	----------

Entziehung Minderjähriger	31	29	30	21
----------------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------

Tabelle 1

Land	2021				
	Partnerschaftsbeziehung Opfer/TV				
	Opfer	Ehe	eingetr. P	nichtehel. LG	ehem. P
Straftaten gegen das Leben	4	2	0	2	0
Mord	2	1	0	1	0
sonstiger Mord	0	0	0	0	0
Mord i. Z. m. Sexualdelikten	0	0	0	0	0
Totschlag u. Tötung auf Verlangen	2	1	0	1	0
Totschlag	0	0	0	0	0
Minder schw. Fall des Totschlags gem. § 213 StGB	0	0	0	0	0

Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung	103	27	102	103	49
Vergewaltigung/sex. Nötigung	61	22	0	16	23
sex. Übergriff u. Nötigung	24	2	0	7	15
sex. Belästigung gem. § 184i StGB	18	3	0	4	11
Zuhälterei gem. § 181a StGB	0	0	0	0	0

Körperverletzung (KV)	3.045	631	5	1.406	1.003
KV m. Todesfolge gem. § 227 StGB	0	0	0	0	0
gefährliche KV gem. § 224 StGB	532	120	2	227	183
sonst. Tatörtlichkeit gem. § 224 StGB	469	115	2	203	149
gefährliche KV gem. § 224 StGB	63	5	0	24	34
schwere KV gem. § 226 StGB	0	0	0	0	0
sonst. Tatörtlichkeit gem. § 226 StGB	0	0	0	0	0
schwere KV gem. § 226 StGB	0	0	0	0	0
vorsätzlich einf. KV gem. § 223 StGB	2.513	511	3	1.179	820

Freiheitsberaubung/ Nötigung/Bedrohung	1.295	180	0	218	897
Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB	52	8	0	24	20
Nötigung gem. § 240 StGB	103	13	0	22	68
Bedrohung gem. § 241 StGB	712	131	0	157	424
Nachstellung gem. § 238 StGB	428	28	0	15	385

Zwangsprostitution gem. § 232 StGB	0	0	0	0	0
---	----------	----------	----------	----------	----------

Entziehung Minderjähriger	21	1	0	2	18
----------------------------------	-----------	----------	----------	----------	-----------

Tabelle 2

1.2 Opfer nach Geschlecht und Altersklassen

Den Hauptanteil der Opfer stellen weibliche Opfer. Im Jahr 2021 lag ihr Anteil bei 78,5 %.

Im 4-Jahres-Vergleich ist seit dem Jahr 2018 sowohl die Anzahl weiblicher Opfer (+ 165) als auch die der männlichen Opfer (+ 155) kontinuierlich angestiegen.

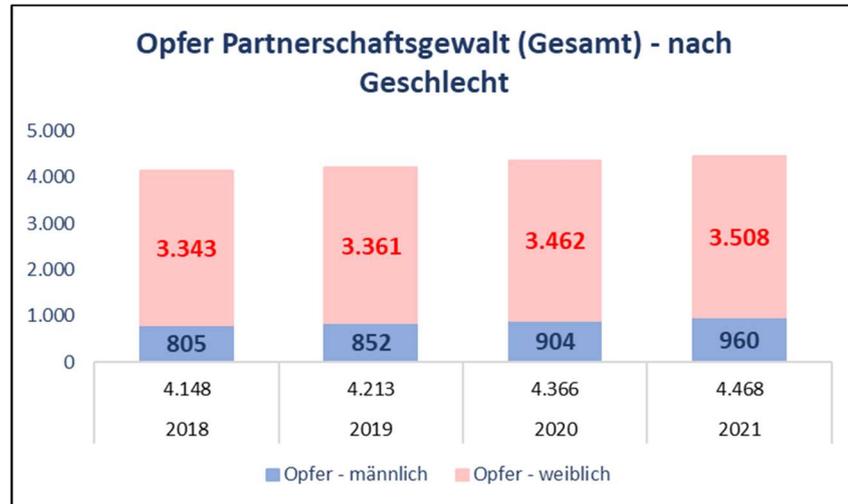


Abbildung 6

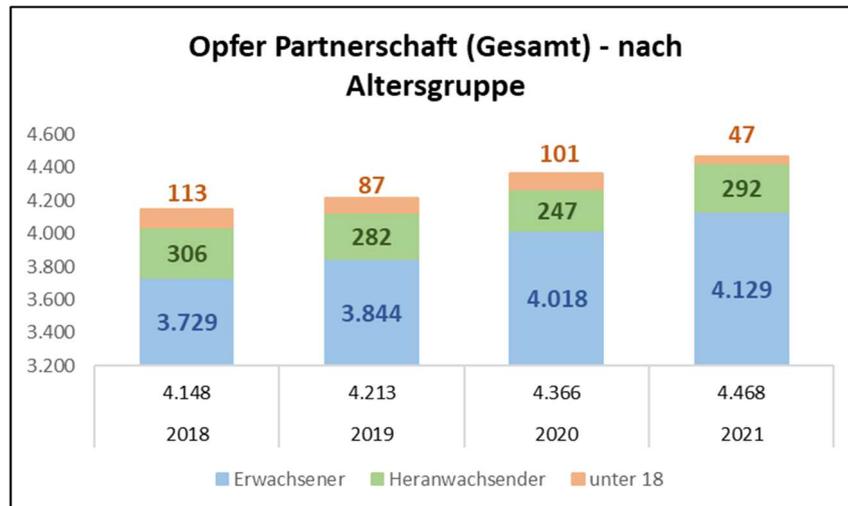


Abbildung 7

Erwachsene stellen mit einem Anteil von über 90 % seit Jahren den Hauptanteil. Im Jahr 2021 lag der Anteil der erwachsenen Opfer bei 92,4 %. Der Anteil heranwachsender Opfer lag 2021 bei 6,5 % und die der unter 18-Jährigen bei 1,1 %.

1.3 Opfer nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsanlass

Die überwiegende Mehrzahl der Opfer innerhalb der Partnerschaftsgewalt sind deutsche Staatsangehörige. Allerdings ist ihr Anteil von 89,9 % im Jahr 2018 auf 88,6 % im Jahr 2021 gesunken. Der Anteil der nichtdeutschen Opfer ist seit 2018 um 90 Opfer auf 510 Opfer im Jahr 2021 angestiegen.

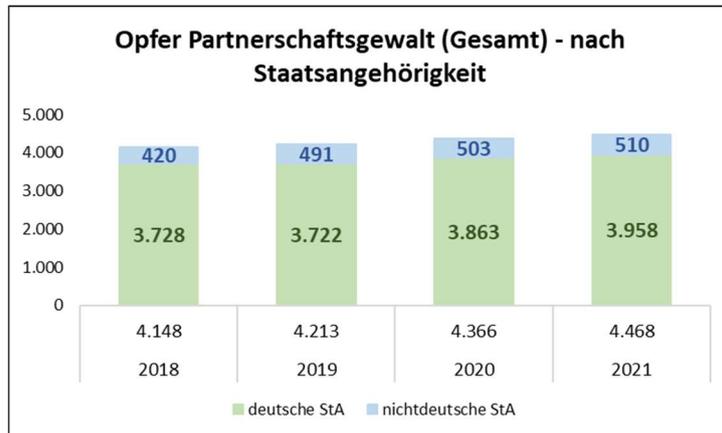


Abbildung 8

Bei Betrachtung des Aufenthaltsstatus bei nichtdeutschen Staatsangehörigen ist festzustellen, dass im Jahr 2021 der Anteil von Asylbewerbern bei 19,8 % lag. 6,5 % waren Kontingentflüchtlinge und 5,3 % geduldete nichtdeutsche Staatsangehörige.

Den Hauptanteil mit 67,8 % bilden sonstige nichtdeutsche Staatsangehörige. Im 4-Jahres-Vergleich zeigt sich, dass die Opferzahlen bei Kontingentflüchtlingen und nichtdeutschen Staatsangehörigen, welche über eine Duldung verfügen, starken Schwankungen unterliegen.

Bei Asylbewerbern ist ein sinkender Trend zu erkennen. Demgegenüber steigen die Opferzahlen bei sonstigen nichtdeutschen Staatsangehörigen kontinuierlich an. Die Opferzahlen von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, liegen konstant auf geringem Niveau.

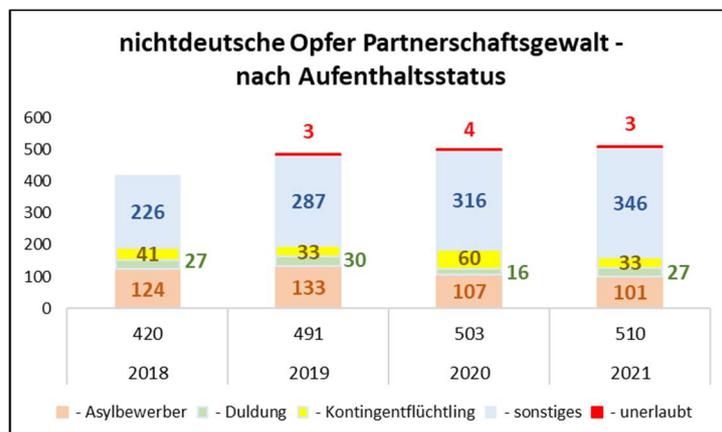


Abbildung 9

1.4 Im gemeinsamen und nicht gemeinsamen Haushalt lebende Opfer

Der Hauptanteil der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Opfer lebt nicht gemeinsam mit dem/der Tatverdächtigen in einem Haushalt. Der Anteil der nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Opfer ist von 67,7 % im Jahr 2018 auf 68,7 % im Jahr 2021 gestiegen.

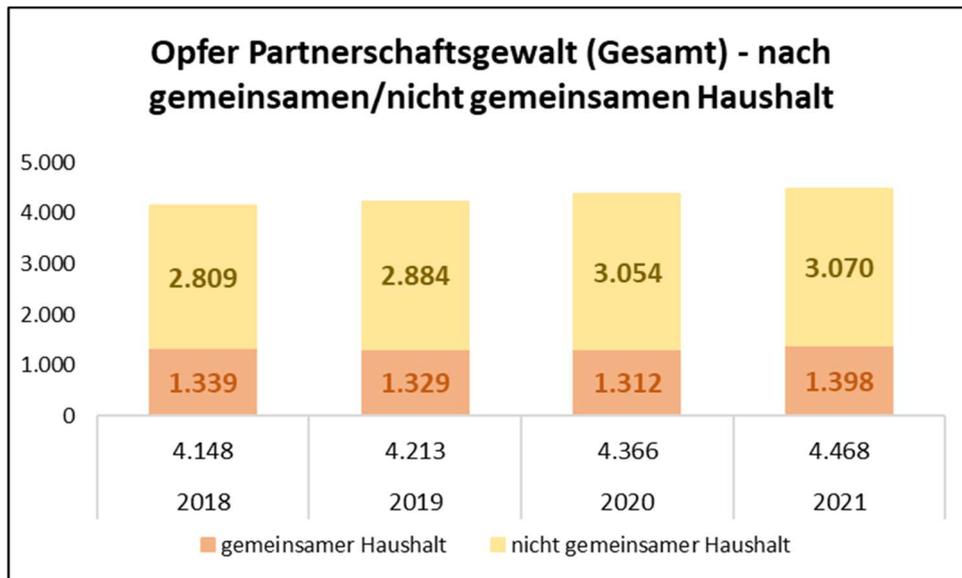


Abbildung 10

1.5 Opfer unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten

Die Anzahl der Opfer, welche zum Tatzeitpunkt unter Alkohol, Medikamenten bzw. Betäubungsmitteln standen, bewegt sich im Verhältnis zur Gesamtopferanzahl bei Partnerschaftsgewalt auf sehr geringem Niveau.

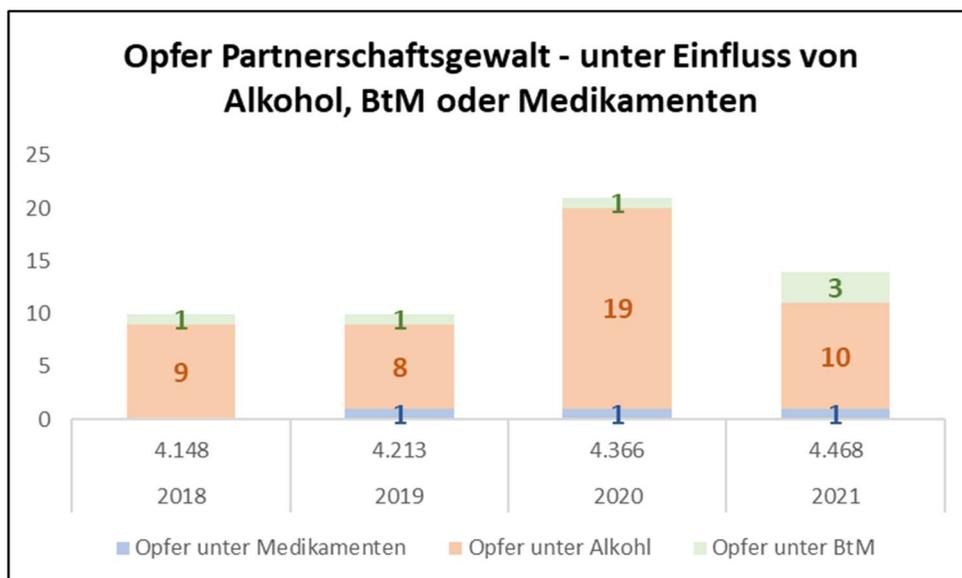


Abbildung 11

1.6 Hilflöse Personen wegen Behinderung (körperlich/geistig) oder Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung

Die Anzahl hilfloser Personen, welche Opfer von Partnerschaftsgewalt geworden sind, bewegt sich seit Jahren auf geringem Niveau. Der Anteil hilfloser Opfer im Vergleich zur Gesamtopferzahl liegt im 4-Jahres-Vergleich zwischen 0,1 % und 0,2 %.

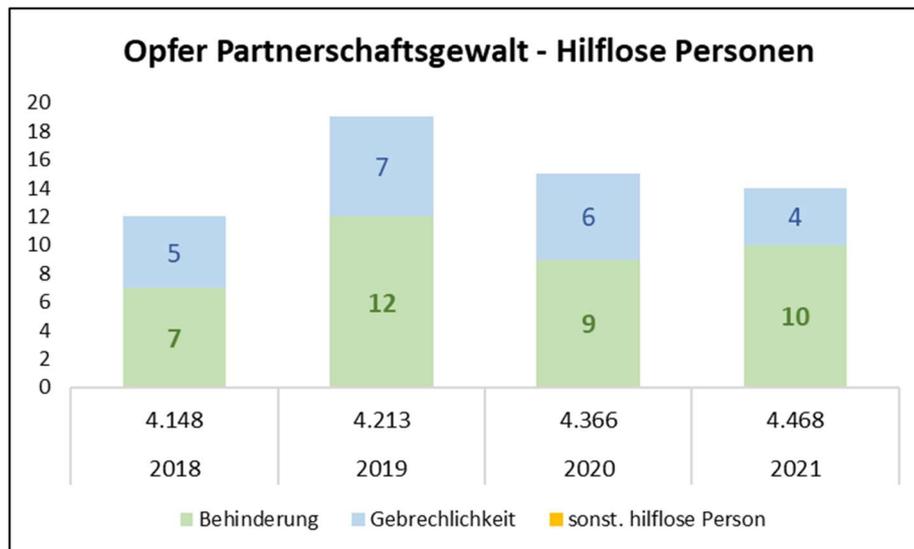


Abbildung 12

1.7 Opfer nach den Tatörtlichkeiten

Mit einem Anteil von über 90 % im 4-Jahres-Vergleich vollzog sich die überwiegende Mehrzahl der Angriffe von Partnerschaftsgewalt im häuslichen Umfeld. Der Anteil der Angriffe von Partnerschaftsgewalt, welche außerhalb der Wohnung stattfand, stieg im 4-Jahres-Vergleich von 226 (5,4 %) im Jahr 2018 auf 281 (6,3 %) im Jahr 2021.

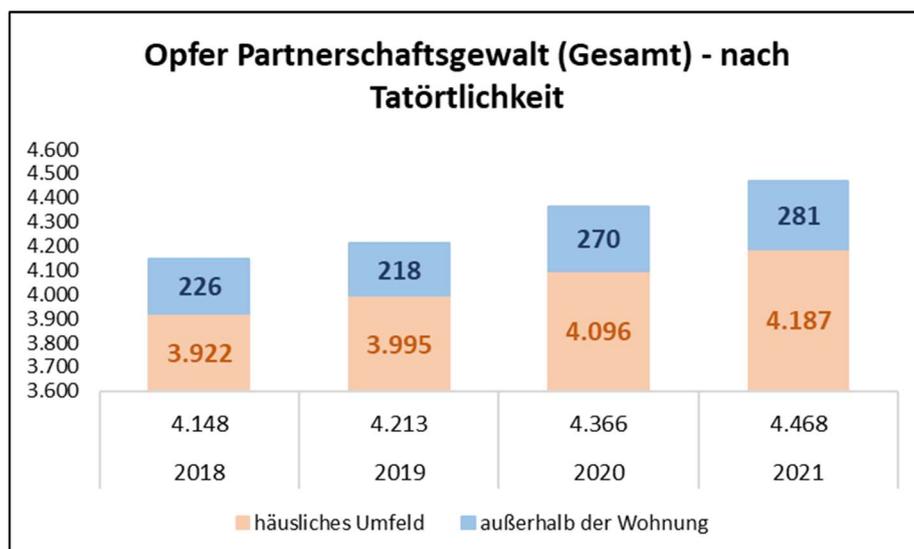


Abbildung 13

1.8 Verletzungsgrad der Opfer

Bei Betrachtung des Verletzungsgrades der Opfer bei Partnerschaftsgewalt wird deutlich, dass die meisten Opfer leicht verletzt werden. Der prozentuale Anteil schwankt im 4-Jahres-Vergleich zwischen 52,4 % im Jahr 2018 und 48,8 % im Jahr 2021. Der prozentuale Anteil der Opfer, welche keine Verletzungen davontragen, liegt zwischen 41,3 % (2018) und 43,8 % (2021). In Fällen, in denen der Verletzungsgrad unbekannt ist, ist der %-Anteil von 5,5 im Jahr 2018 auf 7,0 % im Jahr 2021 angestiegen. Der Anteil der Opfer, welche schwer verletzt worden sind, bewegt sich im 4-Jahres-Vergleich zwischen 0,3 % im Jahr 2017 und 0,4 % im Jahr 2021. Erstmals mussten im Jahr 2021 keine Opfer beklagt werden, die durch Partnerschaftsgewalt zu Tode gekommen sind.

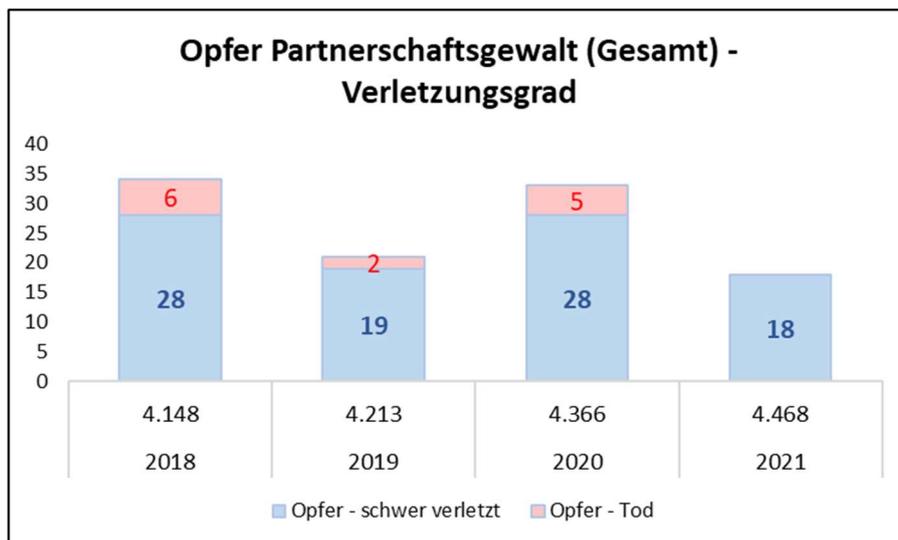


Abbildung 14

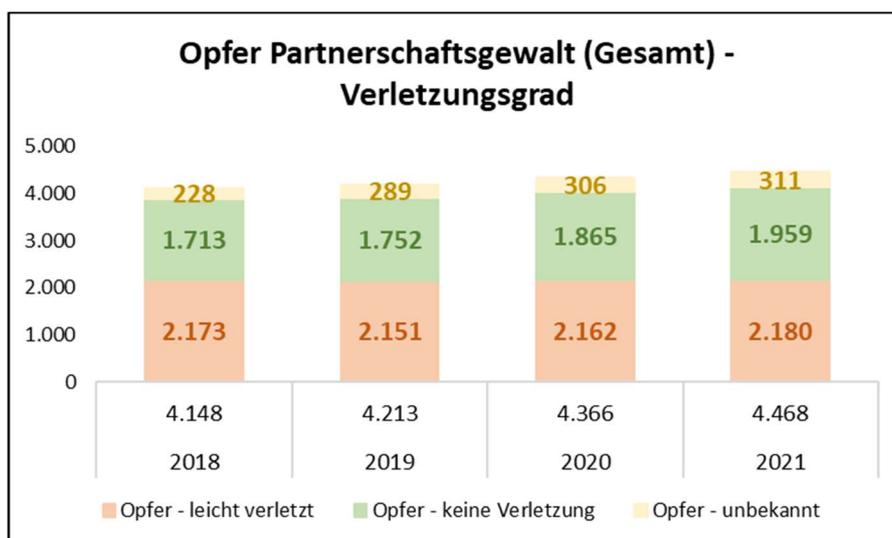


Abbildung 15

2. Tatverdächtige im Rahmen der Partnerschaftsgewalt²

Die Anzahl der festgestellten Tatverdächtigen im Rahmen der Partnerschaftsgewalt ist von 3.367 im Jahr 2018 zum Jahr 2021 mit 3.544 Tatverdächtigen um 5,3 % angestiegen. Den Hauptanteil stellen dabei Tatverdächtige in der Straftatengruppe „Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ mit einem konstanten Anteil von über 90 % im 4-Jahres-Vergleich. Der Anstieg der Tatverdächtigen fällt mit 192 (+ 5,9 %) am höchsten aus.

Die Anzahl der Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Straftaten gegen das Leben unterliegen im 4-Jahres-Vergleich Schwankungen, so dass ein Trend nicht erkennbar ist. Allerdings liegt die Anzahl der Tatverdächtigen mit fünf Tatverdächtigen im Jahr 2021 auf dem niedrigsten Stand im 4-Jahres-Vergleich.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist die Anzahl der Tatverdächtigen mit 101 in den letzten drei Jahren konstant.

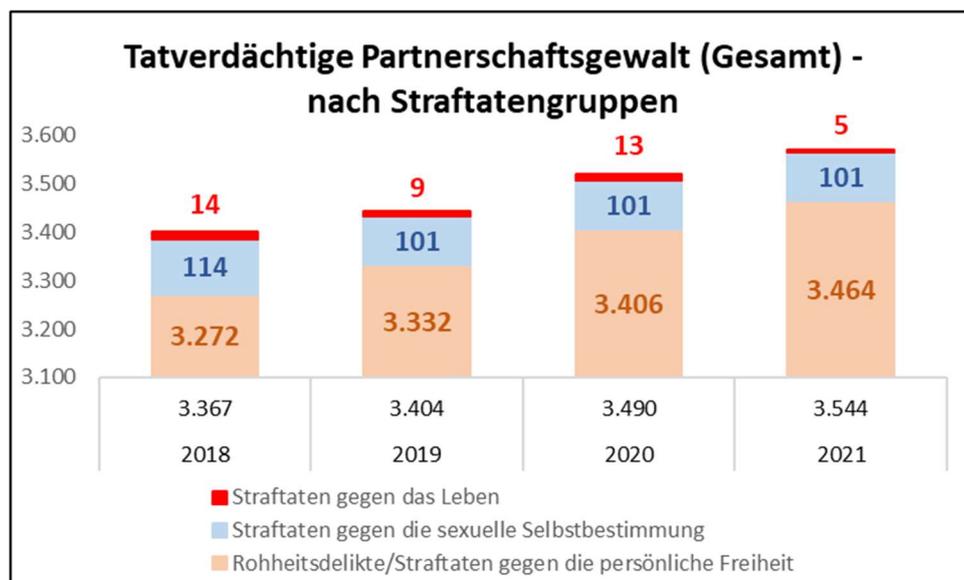


Abbildung 16

2.1 Tatverdächtige nach Geschlecht und Altersklasse

Die überwiegende Mehrzahl sind Tatverdächtige männlichen Geschlechts. Allerdings ist ihr Anteil von 79,0 % im Jahr 2018 auf 77,7 % im Jahr 2021 gesunken. Mit 791 weiblichen Tatverdächtigen musste im Jahr 2021 die höchste Anzahl von weiblichen Tatverdächtigen im 4-Jahres-Vergleich festgestellt werden.

² Hinweis: Die Gesamtsumme der Tatverdächtigen ist niedriger als die Summe der Tatverdächtigen in den Deliktgruppen. Dies liegt darin begründet, dass Tatverdächtige nur einmal in der Gesamtsumme erfasst werden. Tatverdächtige, welche in verschiedenen Deliktgruppen bzw. mehrfach in Erscheinung getreten sind, werden jeweils in den Deliktgruppen einmal und in der Gesamtsumme auch nur einmal berücksichtigt (Echtäterzählung!).

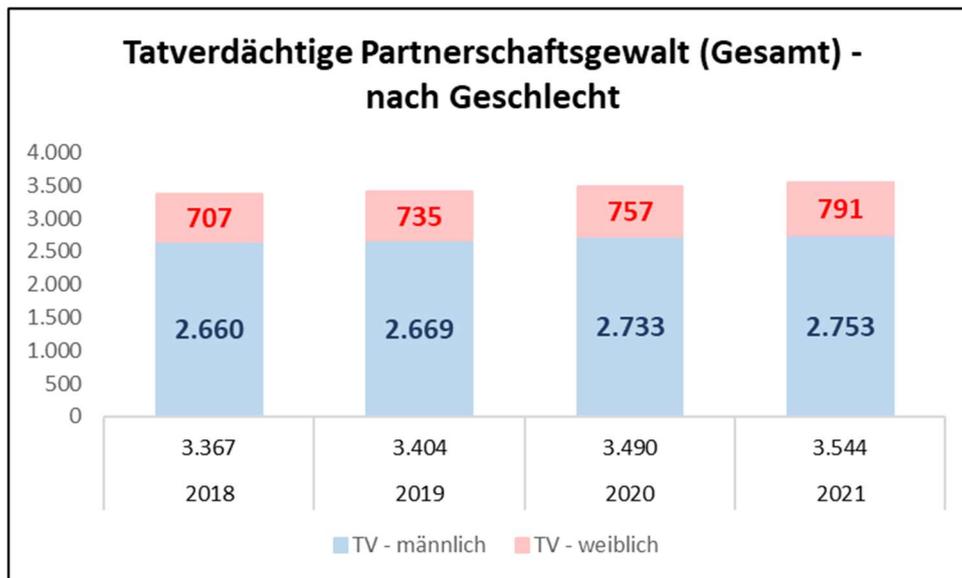


Abbildung 17

Bei der Unterscheidung nach der Altersgruppe wird deutlich, dass den Hauptteil der Tatverdächtigen Erwachsene stellen. Die Anzahl ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und hat mit 3.376 einen neuen Höchststand im 4-Jahres-Vergleich erreicht. Der %-Anteil beträgt im Jahr 2021 95,3 %. Demgegenüber ist die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen auf den niedrigsten Stand im 4-Jahres-Vergleich gesunken. Auch die Anzahl der heranwachsenden Tatverdächtigen ist gegenüber dem Vorjahr (- 14 TV) gesunken und bewegt sich auf dem Niveau des Jahres 2018.

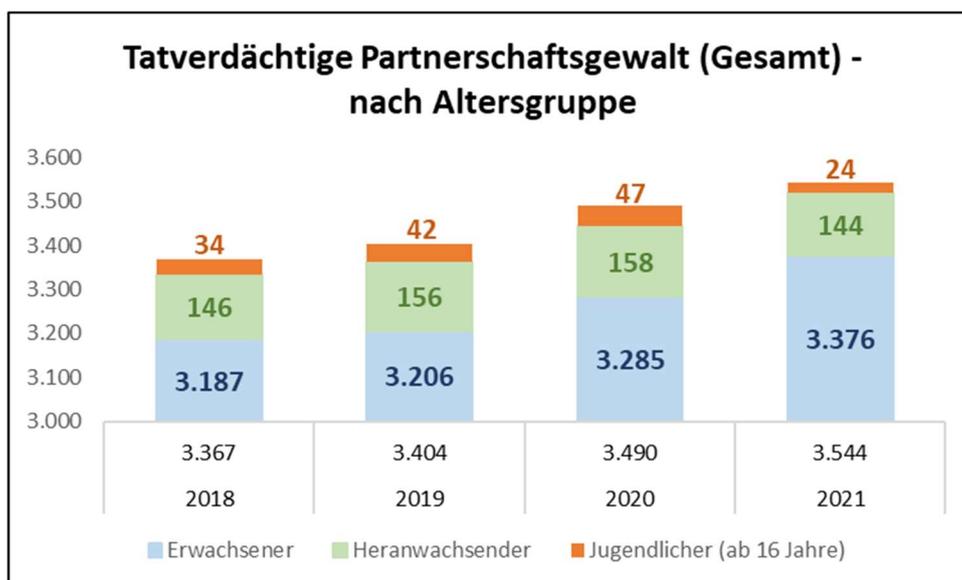


Abbildung 17

2.2 Tatverdächtige unter Alkohol- bzw. Betäubungsmittelinfluss oder bereits in Erscheinung getreten

Im Zusammenhang mit Straftaten im Rahmen der Partnerschaftsgewalt liegt der Anteil der Tatverdächtigen, welche bereits polizeilich in Erscheinung getreten waren, konstant bei über 69 %. Der Anteil der Tatverdächtigen, die bei der Tat unter Alkohol standen, hat sich in den letzten Jahren nur geringfügig geändert und ist von 26,0 % im Jahr 2018 auf 26,5 % im Jahr 2021 angestiegen. Die Anzahl der Tatverdächtigen, welche unter Betäubungsmittelinfluss standen, ist im Jahr 2021 um sechs TV zurückgegangen.

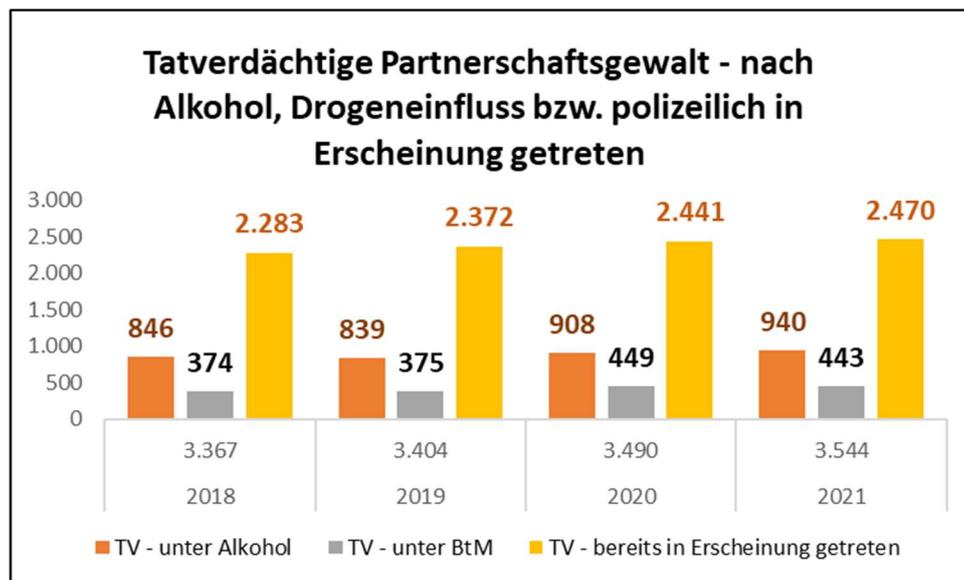


Abbildung 18

2.3 Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsanlass

Den Hauptanteil bei Partnerschaftsgewalt stellen Tatverdächtige mit deutscher Staatsangehörigkeit. Ihr Anteil liegt konstant bei über 80 % und lag im Jahr 2021 bei 84,9 %. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang um elf deutsche Tatverdächtige zu verzeichnen. Die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen stieg gegenüber dem Vorjahr um 65 an und hat mit 536 einen neuen Höchststand im 4-Jahres-Vergleich erreicht.

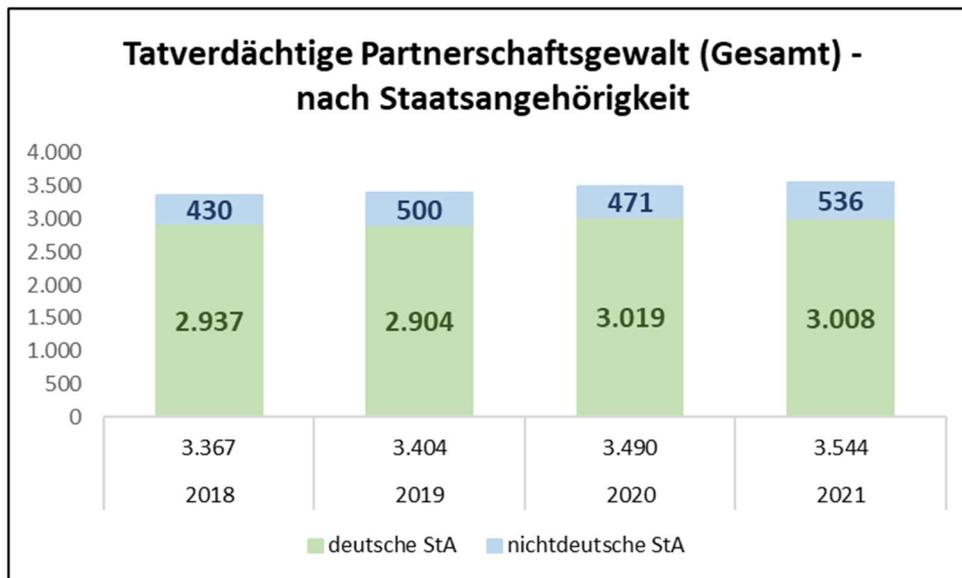


Abbildung 19

Die größte Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen verfügt über einen sonstigen Aufenthaltsstatus, gefolgt von Asylbewerbern, Kontingentflüchtlingen und Tatverdächtigen, welche über eine Duldung verfügen. Während der Anteil der Asylbewerber von 45 % im Jahr 2018 auf 20,5 % im Jahr 2021 und der der Kontingentflüchtlinge von 8,1 % im Jahr 2018 auf 7,5 % im Jahr 2021 gesunken ist, blieb der Anteil der Tatverdächtigen, welche über eine Duldung verfügen, mit 6,7 % gleich. Demgegenüber ist der Anteil der Tatverdächtigen mit einem sonstigen Aufenthaltsstatus von 52,3 % im Jahr 2018 auf 65,3 % im Jahr 2021 angestiegen.

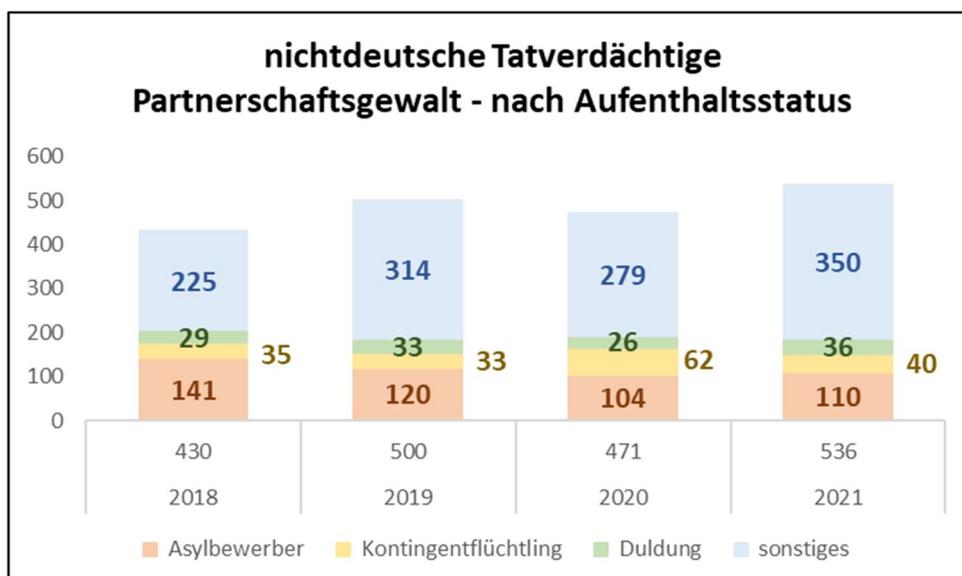


Abbildung 20

3. Tatverdächtige bei Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz

Die Anzahl der Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz ist seit 2018 um 133 Straftaten (+ 54,5,3 %) auf den höchsten Stand im 4-Jahres-Vergleich angestiegen.



Abbildung 21

Mit einer Zunahme von 96 Straftaten fällt die Steigerungsrate von 2018 bis 2021 im Bereich der Polizeiinspektion Stendal, gefolgt von der Polizeiinspektion Halle (Saale) mit + 48 am höchsten aus. Demgegenüber sind in der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau (- 3) und der Polizeiinspektion Magdeburg (- 9) die Fallzahlen leicht rückläufig. Hervorzuheben ist, dass die Steigerungsrate im Bereich der Polizeiinspektion Stendal vor allem auf den Anstieg von 80 Fällen von 2020 zu 2021 zurückzuführen ist.

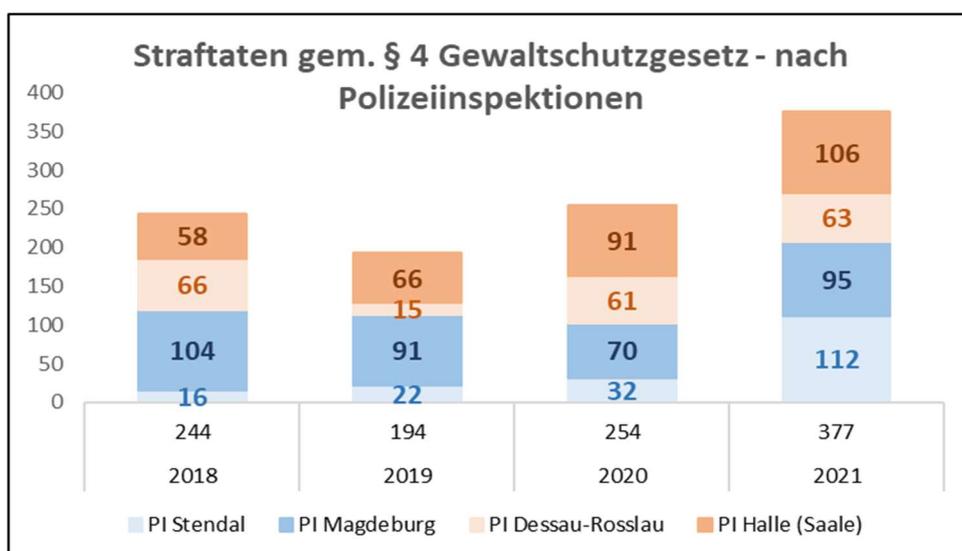


Abbildung 22

3.1 Tatverdächtige nach Geschlecht

Die Anzahl der Tatverdächtigen, welche im Zusammenhang mit Straftaten gem. § 4 Gewaltschutzgesetz bekannt wurden ist in den vergangenen Jahren wieder kontinuierlich auf das Niveau von 2018 angestiegen. Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen liegt im 4-Jahres-Vergleich immer über 90 %. Im Jahr 2021 betrug er 95,3 %. Der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen ist von 2,4 % im Jahr 2018 auf 4,7 % im Jahr 2021 gestiegen.

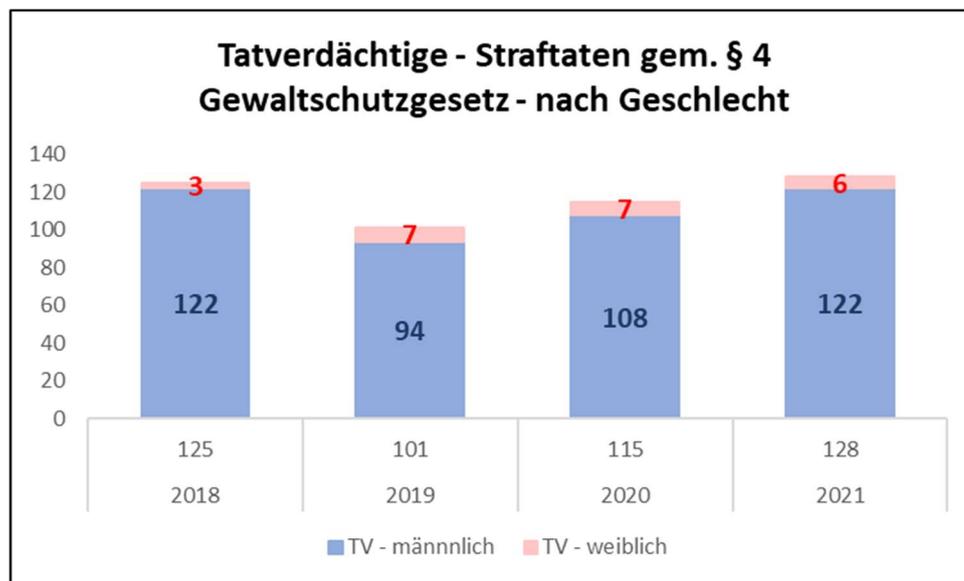


Abbildung 23

Hinsichtlich der tatbegleitenden Umstände bleibt festzuhalten, dass in den letzten vier Jahren keine Fälle aufgetreten sind, in denen Tatverdächtige mit einer Schusswaffe gedroht bzw. diese zur Anwendung gebracht haben.

3.2 Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Altersklasse

Tatverdächtige im Erwachsenenalter stellen mit über 90 % den Hauptteil der Tatverdächtigen bei Delikten gegen § 4 des Gewaltschutzgesetzes. Im Jahr 2021 lag der Anteil bei 96,9 %. Der verbleibende Teil der Tatverdächtigen waren Heranwachsende. Allein im Jahr 2018 gab es zwei Tatverdächtige im jugendlichen Alter.

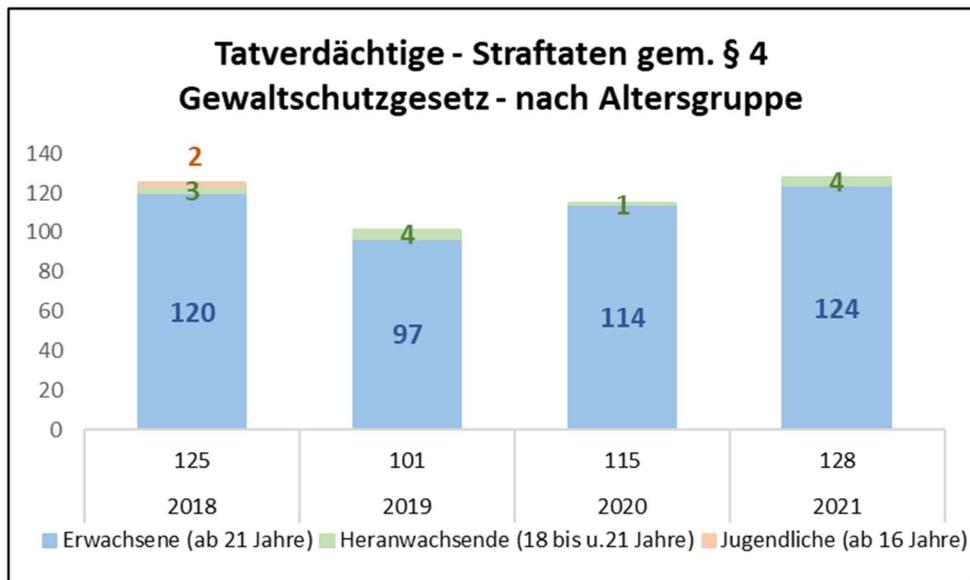


Abbildung 24

Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen lag im Jahr 2021 bei 85,9 %. Die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt auf geringem Niveau und ist von 19 Tatverdächtigen im Jahr 2018 geringfügig auf 18 Tatverdächtige im Jahr 2021 gesunken.

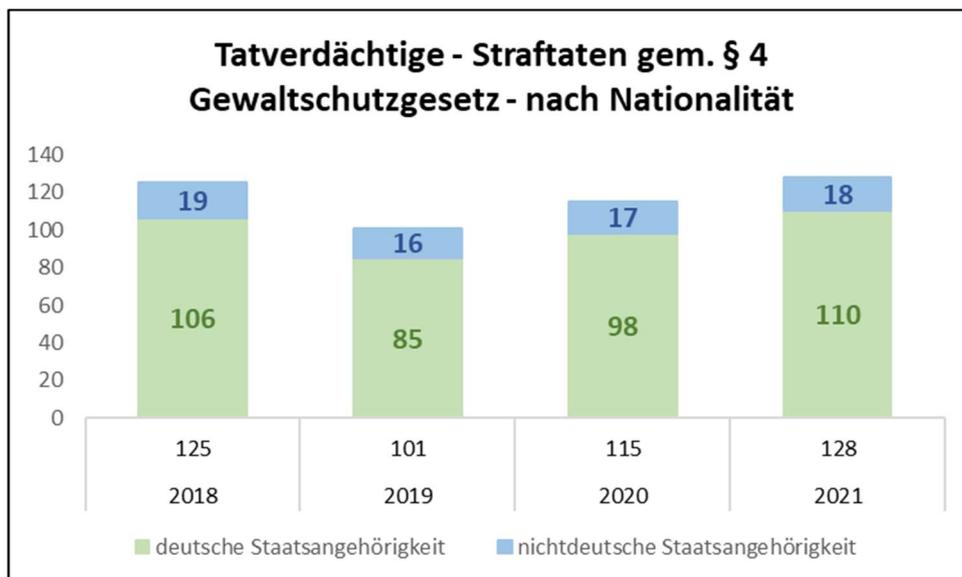


Abbildung 25

Die Anzahl der Straftaten nach § 170 StGB – Verletzung der Unterhaltspflicht ist seit 2018 um 107 Straftaten von 191 auf 84 zurückgegangen.

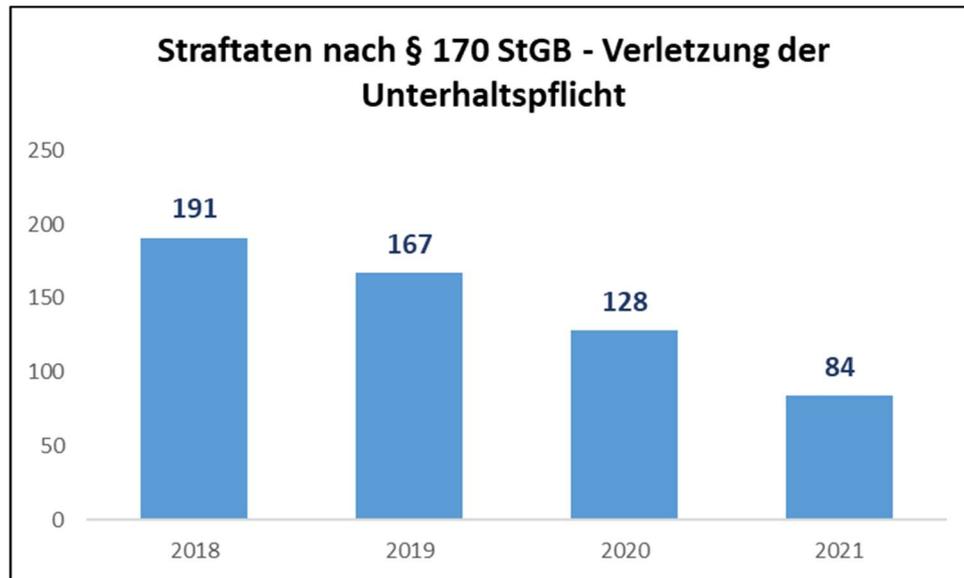


Abbildung 26

Der Schwerpunkt derartiger Delikte liegt in den bevölkerungsreichsten Bereichen der Polizeiinspektionen. 40,2 % der Tatverdächtigen im Jahr 2021 wurden in der Polizeiinspektion Halle (Saale), gefolgt von 36,6 % in der Polizeiinspektion Magdeburg und 15,9 % in der Polizeiinspektion Stendal registriert. Der geringste Anteil mit 7,3 % war im Bereich der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau zu verzeichnen.

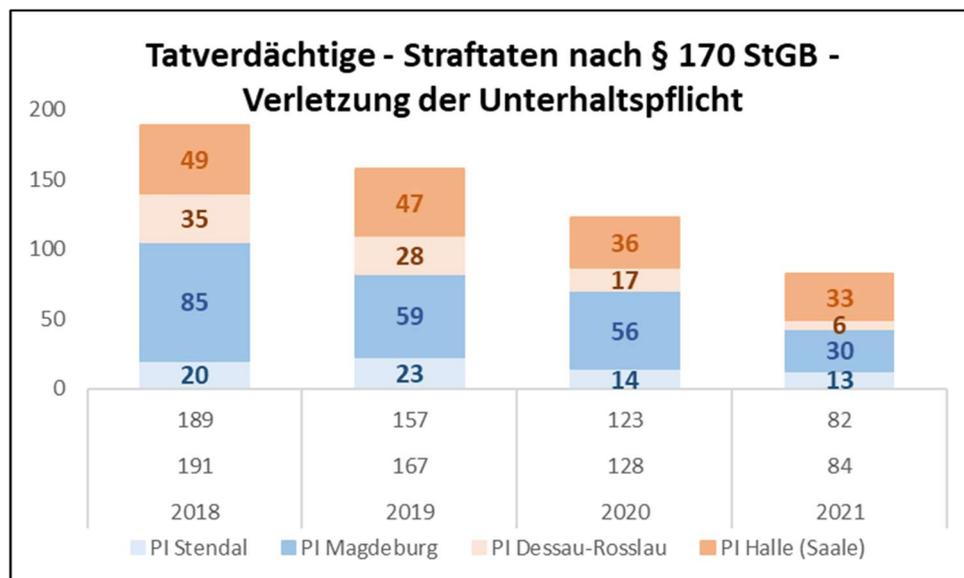


Abbildung 27

4. Tatverdächtige bei Straftaten nach § 170 StGB – Verletzung der Unterhaltspflicht

4.1 Tatverdächtige nach Geschlecht und tatbegleitenden Umständen

Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen ist von einem Anteil von 94,2 % im Jahr 2018 auf 97,6 % im Jahr 2021 angestiegen. Mit zwei Tatverdächtigen im Jahr 2021 spielen weibliche Tatverdächtige in diesem Deliktsfeld eine untergeordnete Rolle.

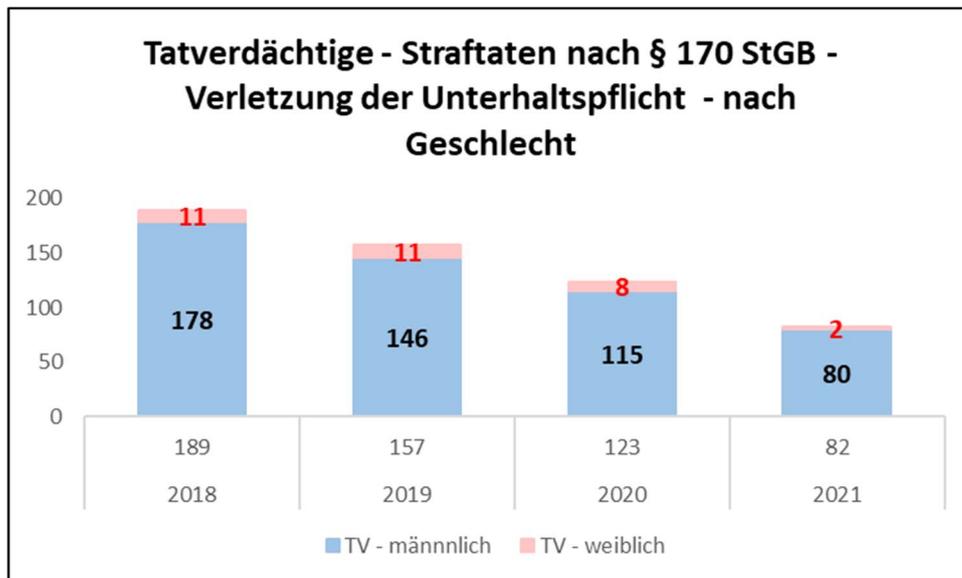


Abbildung 28

4.2 Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Altersklasse

In den letzten vier Jahren wurden lediglich vier heranwachsende Tatverdächtige festgestellt. Alle anderen Tatverdächtigen (2021 = 98,8 %) waren Erwachsene.

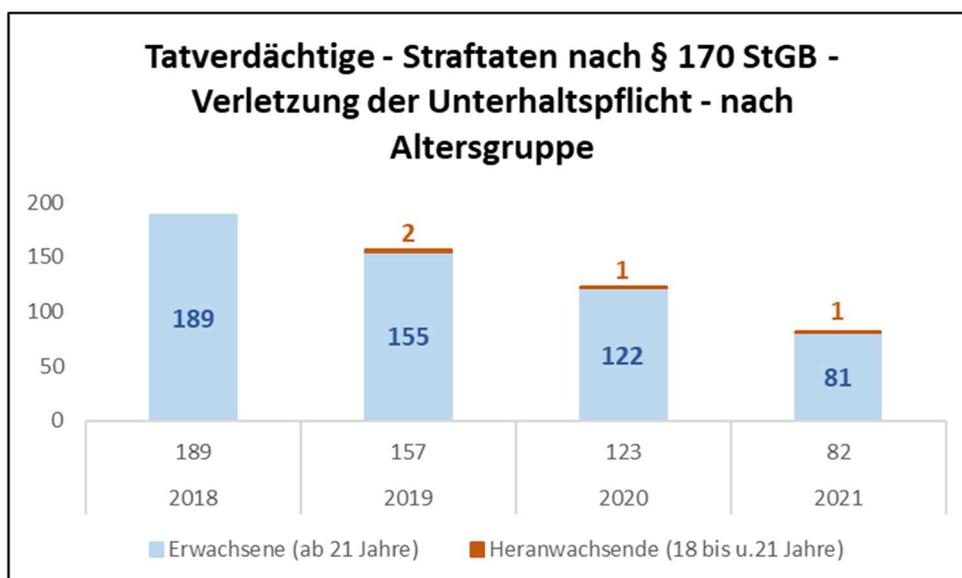


Abbildung 29

Bei Betrachtung der Staatsangehörigkeit der festgestellten Tatverdächtigen bleibt festzustellen, dass der Hauptteil deutscher Nationalität ist. Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen ist von 92,7 % im Jahr 2018 auf 97,6 % im Jahr 2021 angestiegen.

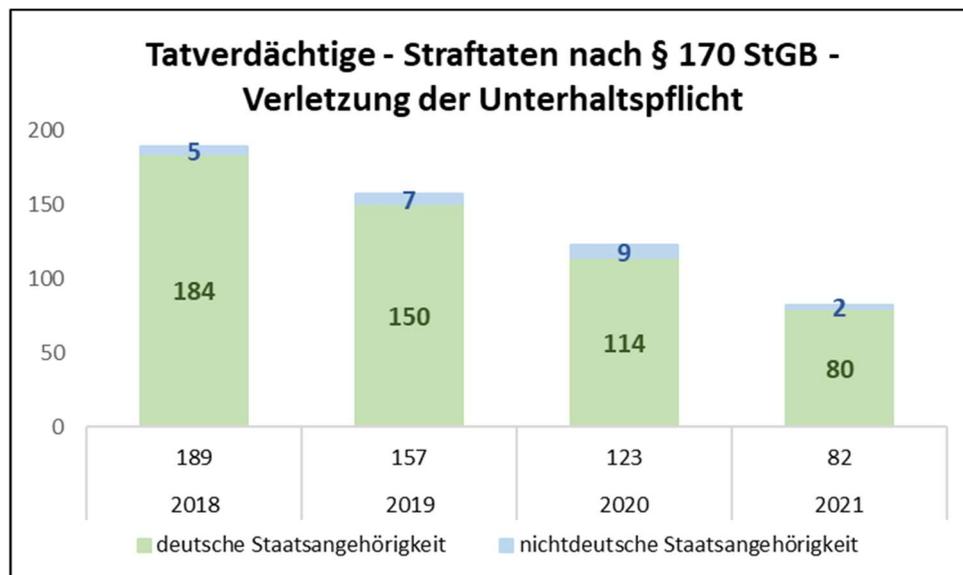


Abbildung 30

5. Zusammenfassung Partnerschaftsgewalt

Die Opferzahlen in der Partnerschaftsgewalt steigen nach wie vor. Der Schwerpunkt der Opferzahlen liegt bei den Körperverletzungsdelikten, gefolgt von Opfern von Straftaten wegen Bedrohung, Nachstellung und Nötigung. Im Jahr 2021 wurden vier Personen Opfer einer Straftat gegen das Leben. Opfer von Partnerschaftsgewalt sind hauptsächlich weibliche Personen. Ihr Anteil liegt bei ca. 80 %. Der Anteil nichtdeutscher Opfer liegt bei 11,4 %. Zwei Drittel der nichtdeutschen Opfer verfügen über eine sonstige Aufenthaltserlaubnis. Knapp 70 % der Opfer leben nicht gemeinsam mit dem Tatverdächtigen in einem Haushalt. Über 90 % der Delikte werden im häuslichen Umfeld begangen. Die Anzahl der hilflosen Opfer ist gering und in den letzten drei Jahren rückläufig. Im Jahr 2021 musste kein Opfer an einer derartigen Straftat sterben. Über 90 % der Opfer werden leicht verletzt bzw. tragen keine Verletzung davon.

Die überwiegende Mehrzahl der Tatverdächtigen (ca. 80 %) von Partnerschaftsgewalt ist männlichen Geschlechts. Mit einem Anteil von fast 70 % ist der Anteil der Tatverdächtigen, welche bereits polizeilich in Erscheinung getreten sind, sehr hoch. Ein Viertel der Tatverdächtigen verübte ihre Tat unter Einfluss von Alkohol und ein Achtel unter Einfluss von Betäubungsmitteln. Die überwiegende Mehrheit der Tatverdächtigen sind Deutsche. Die Mehrzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen sind Asylbewerber.

Die Anzahl der Fälle im Zusammenhang mit Verstößen gegen § 4 des Gewaltschutzgesetzes ist seit 2018 um 133 Fälle auf 377 im Jahr 2021 angestiegen. Die überwiegende Mehrzahl der Straftaten wurden durch männliche Tatverdächtige begangen, von denen über 90 % deutsche Staatsangehörige waren.

Die Anzahl der Verstöße gegen das Unterhaltsgesetz ist seit 2018 um über 50 % zurückgegangen und auf den niedrigsten Stand im 4-Jahres-Vergleich gefallen. Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen liegt auch hier bei über 90 %.

Teil C – Familiäre Gewalt

1. Opfer im Rahmen der familiären Gewalt

Der Anteil der Personen, welche Opfer im Rahmen der familiären Gewalt geworden sind, ist seit 2018 um 115 Opfer angestiegen. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 5,5 %. Im Gegensatz dazu ist der Anteil der Personen, welche insgesamt Opfer einer Straftat geworden sind, seit 2018 nur um 3,1 % (+ 924 Opfer) angestiegen.

Mit 2.216 Opfern familiärer Gewalt im Jahr 2021 ist ein neuer Höchststand im 4-Jahres-Vergleich erreicht.

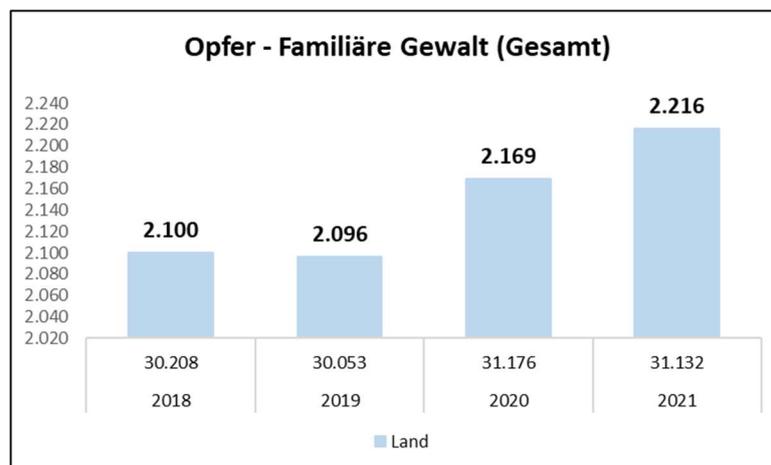


Abbildung 31

Der Schwerpunkt liegt in den bevölkerungsreichsten Regionen der Polizeiinspektion Halle (Saale) mit 807 Opfern (36,4 %) und der Polizeiinspektion Magdeburg mit 729 Opfern (32,9 %). Nahezu gleich ist die Anzahl der Opfer von familiärer Gewalt in den Polizeiinspektionen Stendal (338 Opfer/15,3 %) und Dessau-Roßlau (342 Opfer/15,4 %).

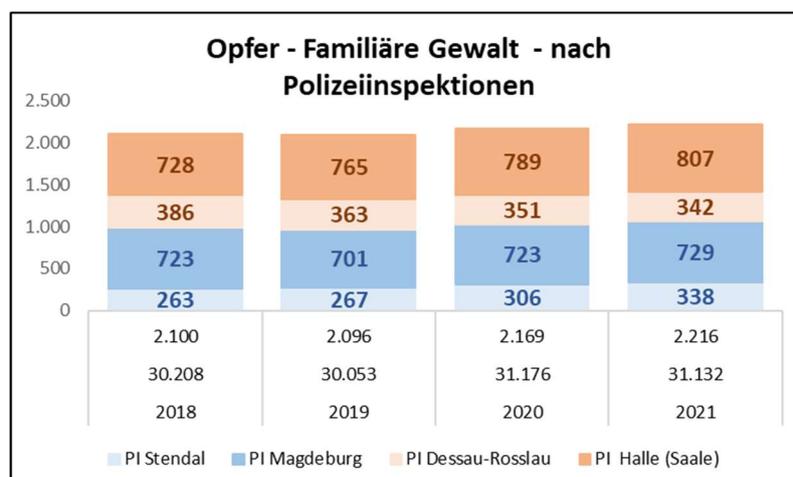


Abbildung 32

1.1 Opfer insgesamt nach Deliktart und Beziehungen zur tatverdächtigen Person

Land	2018	2019	2020	2021
Gesamt Opfer/familiäre Gewalt	2.216	2.169	2.096	2.100
Straftaten gegen das Leben	11	16	4	11
Mord	1	0	0	3
sonstiger Mord	0	0	0	3
Mord i. Z. m. Sexualdelikten	1	0	0	0
Totschlag u. Tötung auf Verlangen	10	16	4	8
Totschlag	10	16	4	8
Minder schw. Fall des Totschlags gem. § 213 StGB	0	0	0	0

Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung	33	19	29	35
Vergewaltigung/sex. Nötigung	15	5	12	18
sex. Übergriff u. Nötigung	6	3	5	7
sex. Belästigung gem. § 184i StGB	12	10	12	10
Zuhälterei gem. § 181a StGB	0	1	0	0

Körperverletzung (KV)	1.280	1.263	1.199	1.205
KV m. Todesfolge gem. § 227 StGB	0	0	0	1
gefährliche KV gem. § 224 StGB	25	245	213	193
sonst. Tatörtlichkeit gem. § 224 StGB	201	208	172	142
gefährliche KV gem. § 224 StGB	24	37	41	51
schwere KV gem. § 226 StGB	2	2	0	1
sonst. Tatörtlichkeit gem. § 226 StGB	0	0	0	0
schwere KV gem. § 226 StGB	2	2	0	1
vorsätzlich einf. KV gem. § 223 StGB	1.023	1.016	986	1.010

Freiheitsberaubung/Nötigung/Bedrohung	517	482	434	457
Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB	21	17	17	21
Nötigung gem. § 240 StGB	60	66	52	57
Bedrohung gem. § 241 StGB	395	375	336	335
Nachstellung gem. § 238 StGB	41	24	29	44

Zwangsprostitution gem. § 232 StGB	0	0	1	1
---	----------	----------	----------	----------

Entziehung Minderjähriger	27	41	52	51
----------------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------

Tabelle 3

Mit Ausnahme der Straftaten der Bedrohung gem. § 241 StGB (- 60 Opfer), der Delikte der schweren Körperverletzung mit sonst. Tatörtlichkeit (- 60 Opfer) und bei Straftaten der Entziehung Minderjähriger (+ 24 Opfer) sind bei allen anderen Deliktsfeldern seit 2018 nur geringfügige Änderungen zu verzeichnen.

Bei Betrachtung der Täter-Opfer-Beziehungen ist festzustellen, dass im Jahr 2021 die Mehrzahl der Opfer Kinder (33,7 %), gefolgt von Eltern (27,2 %), Geschwistern (17,8 %) und sonstigen Angehörigen mit (13,3 %) Opfer einer Straftat im familiären Umfeld waren. Mit einem Anteil von 4,4 % bei Schwiegereltern/-geschwistern, Großeltern (2,1 %) und Enkeln (1,5 %) sind diese Personengruppen weniger von Straftaten im familiären Umfeld betroffen.

1.2 Opfer nach Geschlecht und Altersklassen

Bei Betrachtung der Geschlechterverteilung wird deutlich, dass die Anzahl der weiblichen Opfer konstant über der der männlichen Opfer steht. Im Jahr 2021 lag die prozentuale Verteilung bei 47,1 % männlichen Opfern zu 52,9 % weiblichen Opfern. Seit dem Jahr 2018 ist die Anzahl der weiblichen Opfer um 109 und die der männlichen Opfer um sieben angestiegen. Im Vergleich zu Vorjahr ist allerdings festzustellen, dass die Anzahl der weiblichen Opfer um 29 Opfer zurückging, während bei den männlichen Opfern mit einer Zunahme von 76 Opfern die höchste Zunahme im 4-Jahres-Vergleich gegeben ist.

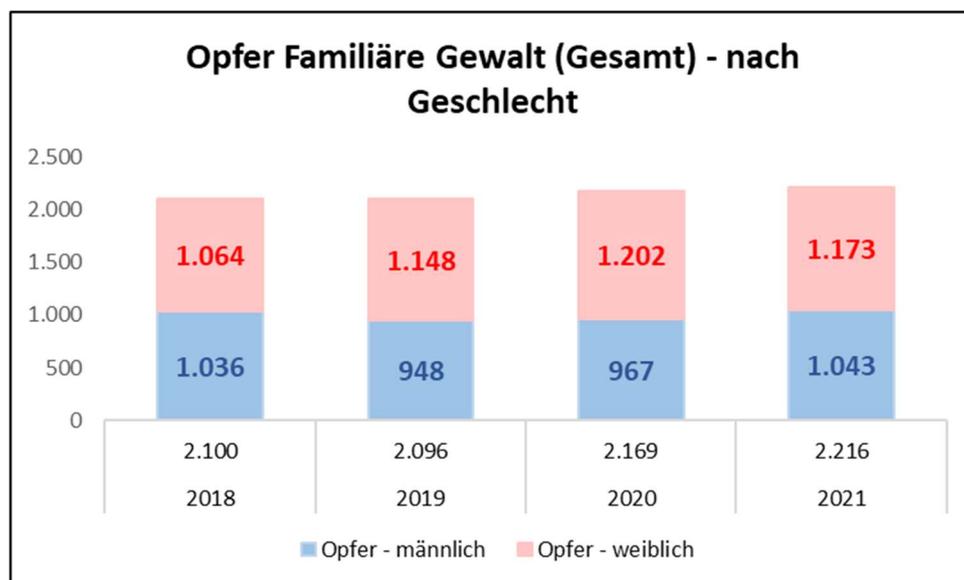


Abbildung 33

Mit einem Anteil von 51,8 % sind die Mehrzahl der Opfer im Erwachsenenalter, gefolgt von Opfern im Kindesalter (27,4 %). Der Anteil von Jugendlichen (13,6 %) und Heranwachsenden (7,2 %) die Opfer einer Straftat im familiären Umfeld werden fällt im Jahr 2021 wesentlich geringer aus.

Bei Betrachtung der reinen Daten ist allerdings festzustellen, dass die Anzahl der Jugendlichen und der Heranwachsenden, welche Opfer einer Straftat im familiären Umfeld geworden sind, im Jahr 2021 auf den höchsten Stand im 4-Jahres-Vergleich angestiegen ist. Demgegenüber ist bei Kindern ein sinkender Trend im 4-Jahres-Vergleich erkennbar. Bei Opfern im Erwachsenenalter ist die Anzahl zum Vorjahr gesunken, allerdings lässt sich daraus noch kein Trend ablesen.

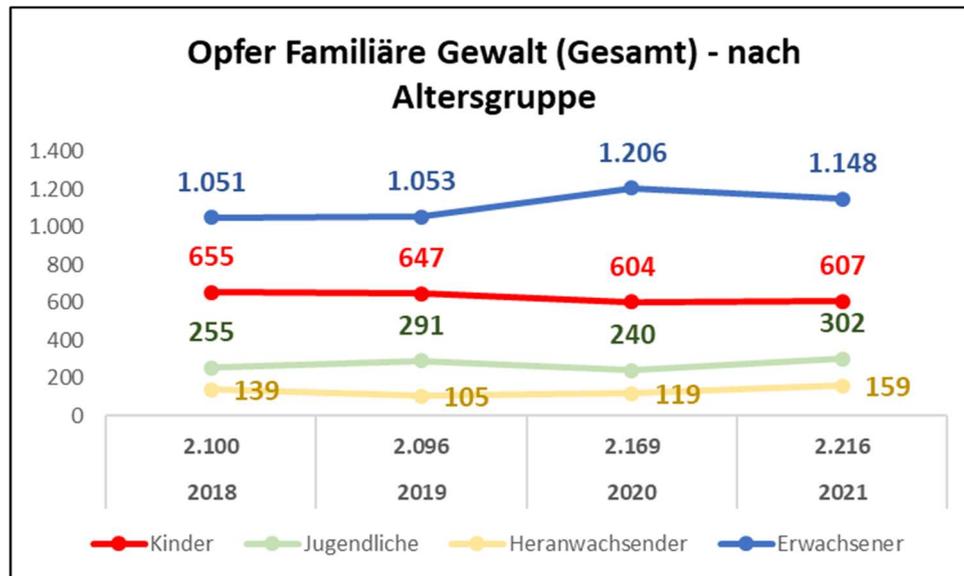


Abbildung 34

1.3 Opfer nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus

Der überwiegende Teil der Opfer sind deutsche Staatsangehörige. Der Anteil dieser bewegt sich im 4-Jahres-Vergleich auf gleichem Niveau und betrug im Jahr 2021 89,9 %. Die Anzahl der deutschen Staatsangehörigen, die Opfer einer Straftat im familiären Umfeld wurden ist seit 2018 um 120 Opfer angestiegen. Demgegenüber ist die Zahl der nichtdeutschen Opfer im gleichen Zeitraum um vier zurückgegangen, liegt aber noch unter dem Tiefststand von 2020.

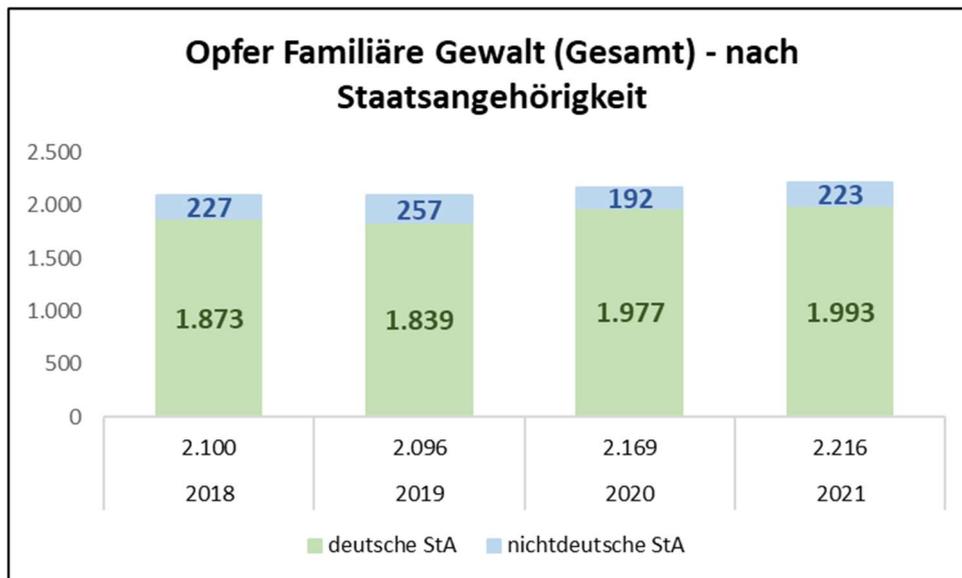


Abbildung 35

Der Großteil der Opfer (66,4 %) im Jahr 2021 verfügte über einen sonstigen Aufenthaltsstatus. Den Status eines Asylbewerbers hatten 16,6 %, den Status eines Kontingentflüchtlings 8,1 % und eine Duldung 7,6 % der nichtdeutschen Opfer. Bei den wenigsten Opfern (1,3 %) handelte es sich um Opfer, die sich unerlaubt in Deutschland aufhielten.

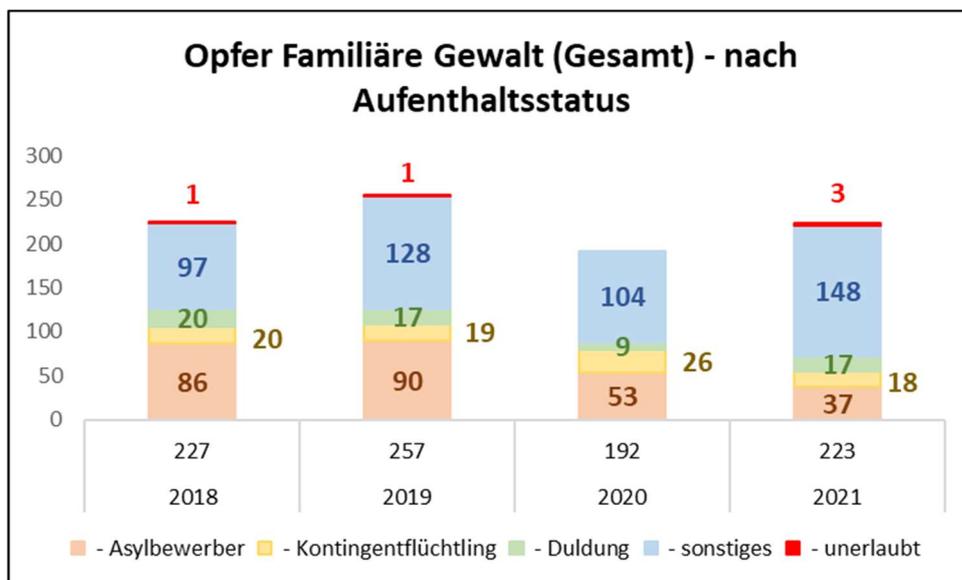


Abbildung 36

1.4 Im gemeinsamen und nicht gemeinsamen Haushalt lebende Opfer

Der Hauptteil der Opfer lebt nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Tatverdächtigen. Der Anteil der nicht gemeinsam in einem Haushalt lebenden Opfer ist von 58,4 % im Jahr 2018 auf 60,2 % im Jahr 2021, auf den höchsten Stand im 4-Jahres-Vergleich angestiegen. Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl derartiger Opfer um 67 angestiegen. Demgegenüber

ist die Anzahl der gemeinsam in einem Haushalt lebenden Opfer um 20 Opfer gegenüber dem Vorjahr gesunken.

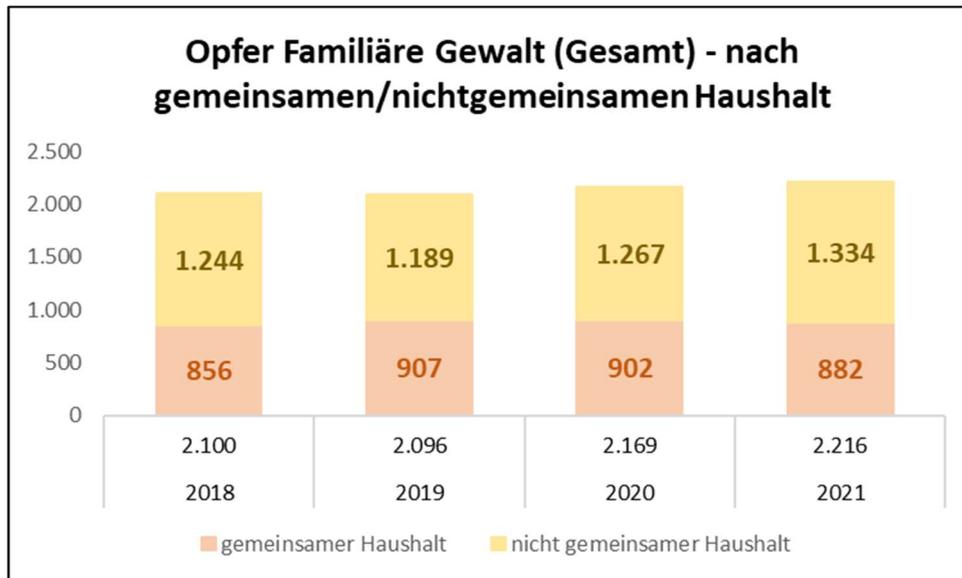


Abbildung 37

1.5 Opfer unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten

Der Anteil der Opfer, welche zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten standen bewegt sich auf sehr geringem Niveau.

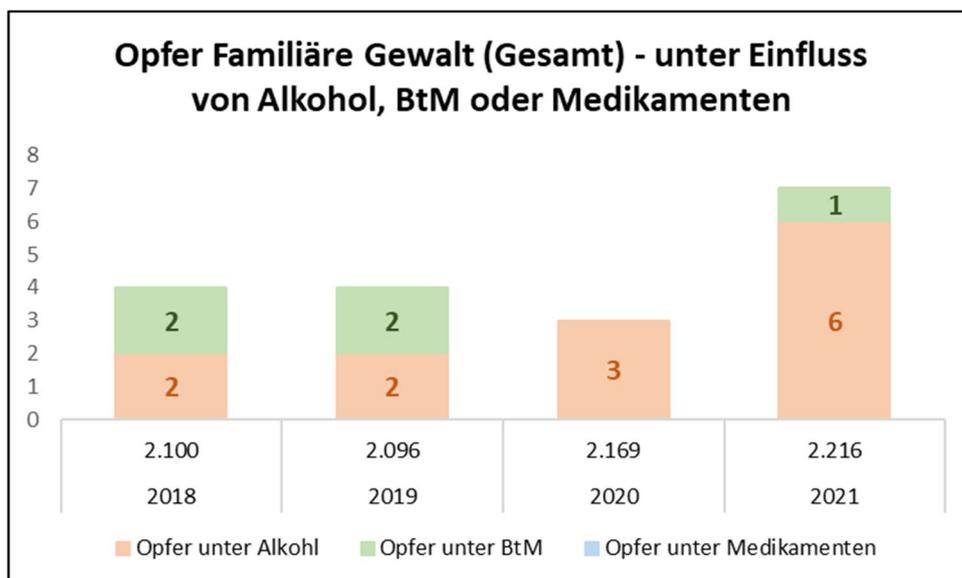


Abbildung 38

1.6 Hilflöse Personen wegen Behinderung (körperlich/geistig) oder Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung

Der Anteil Hilflöser Personen die Opfer familiärer Gewalt geworden sind bewegt sich seit Jahren konstant auf niedrigem Niveau. Bei Opfern mit einer Behinderung sind die meisten Fälle (7) im Bereich der Polizeiinspektion Magdeburg aufgetreten. Bei Opfern mit einer Gebrechlichkeit sind die Polizeiinspektionen Halle (Saale) mit zehn Opfern und die Polizeiinspektion Magdeburg mit sieben Opfern am meisten betroffen.

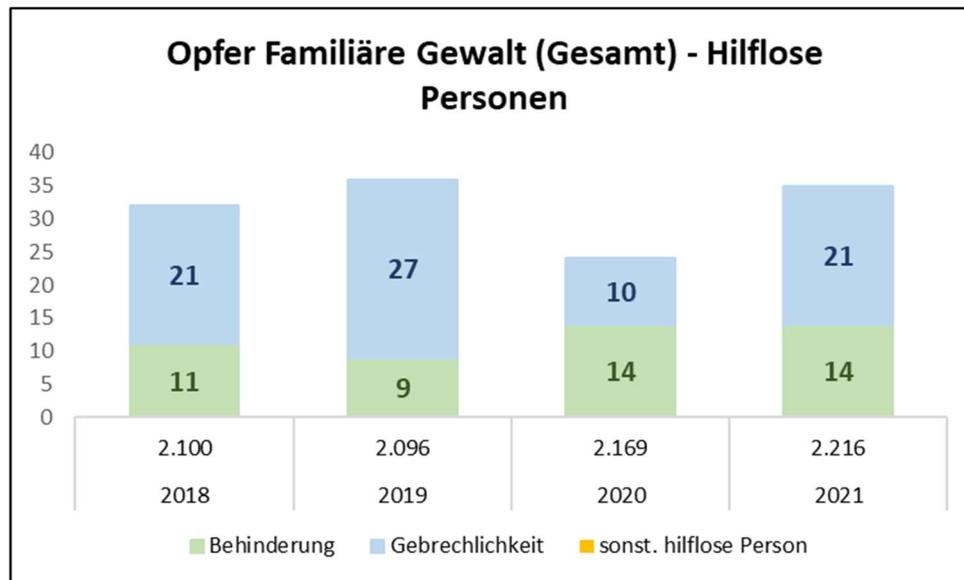


Abbildung 39

1.7 Opfer nach den Tatörtlichkeiten

Die überwiegende Anzahl der Straftaten innerhalb der familiären Gewalt wird im häuslichen Umfeld (2021 = 93,5 %) begangen. Die prozentuale Verteilung hat sich im 4-Jahres-Vergleich nur unwesentlich verändert. Die Schwerpunkte liegen in den bevölkerungsreichen Bereichen der Polizeiinspektion Magdeburg (im häuslichen Umfeld 33,0 %/ außerhalb der Wohnung 31,3 %) und der Polizeiinspektion Halle (Saale) mit einem Anteil von 34,0 % bzw. 36,6 %.

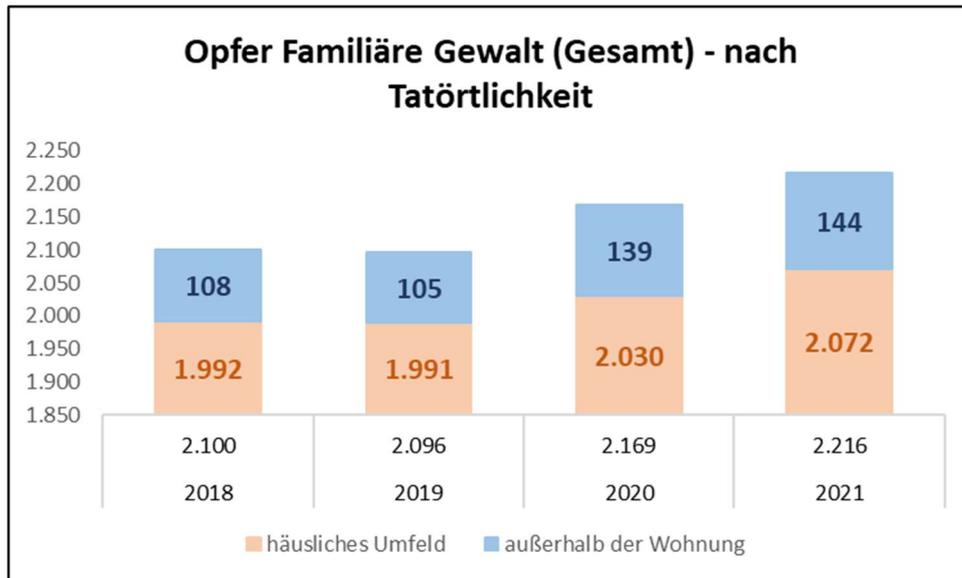


Abbildung 40

1.8 Verletzungsgrad der Opfer

Die Anzahl der Opfer, welche durch familiäre Gewalt zu Tode gekommen sind ist gegenüber dem Vorjahr um - 4 Opfer auf zwei Opfer (je ein Opfer Polizeiinspektion Magdeburg und Polizeiinspektion Halle (Saale)) gesunken. Die Anzahl der schwer verletzten Opfer bewegt sich auf gleichem Niveau.

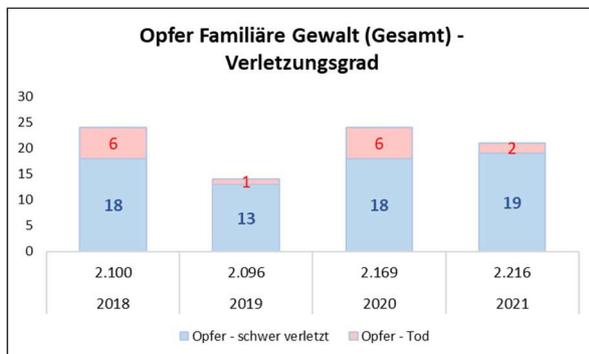


Abbildung 41

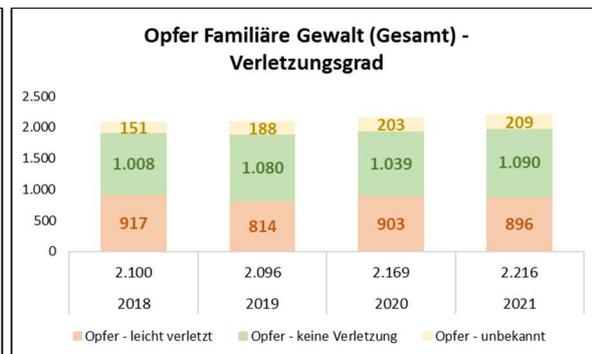


Abbildung 42

Nach der PI Magdeburg mit sechs Opfern, sind die weiteren Opfer mit je fünf in den Polizeiinspektionen Halle (Saale) und Dessau-Roßlau und drei Opfer in der Polizeiinspektion Stendal im Land Sachsen-Anhalt verteilt. Positiv ist, dass der Anteil der nicht verletzten Opfer in den letzten Jahren von 48,0 % im Jahr 2018 auf 49,2 % angestiegen ist. Der Anteil der leicht verletzten Opfer ist seit dem Jahr 2018 um 21 von 917 im Jahr 2018 auf 896 im Jahr 2021 gesunken.

2. Tatverdächtige im Rahmen der familiären Gewalt³

Seit dem Jahr 2019 ist die Anzahl der Tatverdächtigen im Rahmen familiärer Gewalt angestiegen. Den Hauptanteil bilden Tatverdächtige, welche Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit begangen haben. Ihr Anteil liegt in den letzten vier Jahren konstant über 90 %. Im Jahr 2021 wurde mit 1.881 Tatverdächtigen in dieser Straftatengruppe ein neuer Höchststand im 4-Jahres-Vergleich erreicht. Die Anzahl der Tatverdächtigen, welche im Rahmen der familiären Gewalt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben liegt im 4-Jahresvergleich zwischen 144 TV im Jahr 2020 und 183 TV im Jahr 2019. Die Anzahl der Straftaten gegen das Leben sind gegenüber dem Vorjahr um sechs zurückgegangen; liegen damit aber noch über dem Tiefststand von 4 TV im Jahr 2019.

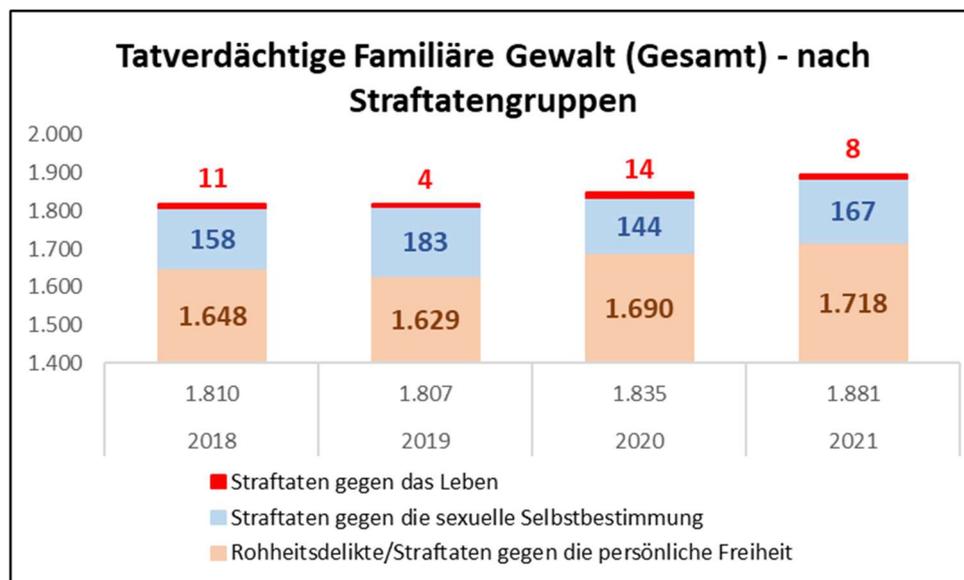


Abbildung 43

2.1 Tatverdächtige nach Geschlecht, Altersklasse

Die über wiegende Anzahl der Tatverdächtigen sind männlichen Geschlechts. Ihr Anteil ist von 73,7 % im Jahr 2018 auf 75,6 % im Jahr 2021 angestiegen. Während in diesem Zeitraum die Anzahl der männlichen Tatverdächtigen um 88 angestiegen ist, hat sich die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen um 17 verringert.

³ Hinweis: Die Gesamtsumme der Tatverdächtigen ist niedriger als die Summe der Tatverdächtigen in den Deliktgruppen. Dies liegt darin begründet, dass Tatverdächtige nur einmal in der Gesamtsumme erfasst werden. Tatverdächtige, welche in verschiedenen Deliktgruppen bzw. mehrfach in Erscheinung getreten sind, werden jeweils in den Deliktgruppen einmal und in der Gesamtsumme auch nur einmal berücksichtigt (Echtäterzählung!).

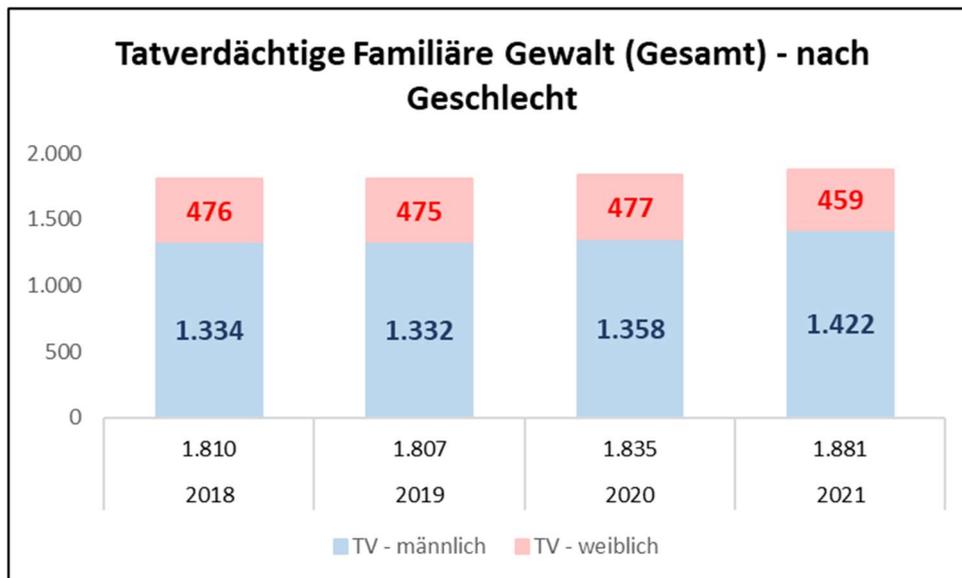


Abbildung 44

Bei Betrachtung der Tatverdächtigen ist festzustellen, dass im 4-Jahres-Vergleich nur minimale Verschiebungen bei den Altersgruppen zu verzeichnen sind.

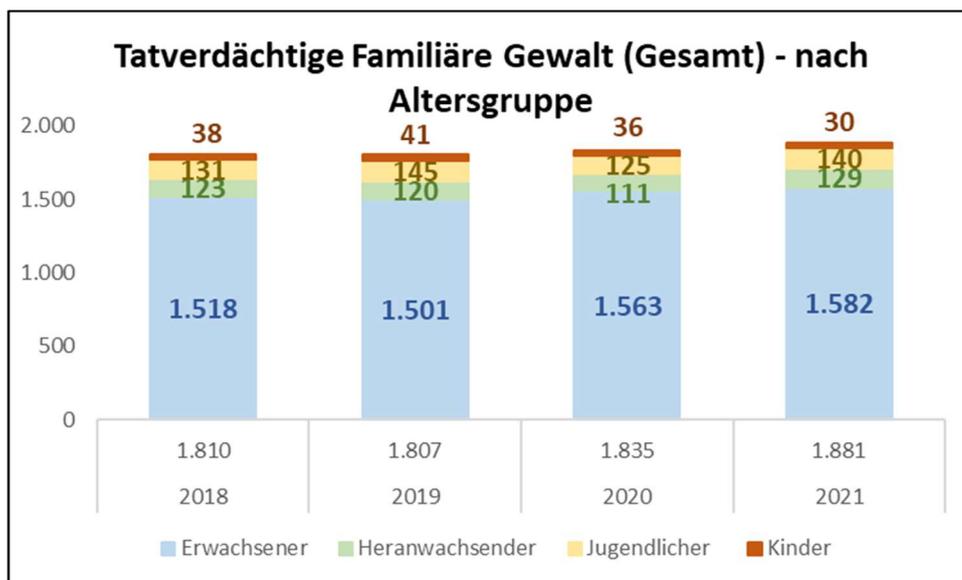


Abbildung 45

Den Hauptanteil der Tatverdächtigen stellt die Altersgruppe der Erwachsenen, mit einem Anteil von über 80 %. Mit einem Anteil zwischen 7 % und 8 % liegen die Altersgruppen der Heranwachsenden und Jugendlichen bei der Begehung derartiger Straftaten auf gleichem Niveau, wobei die Anzahl der tatverdächtigen Jugendlichen in den letzten vier Jahren immer über der Anzahl der Heranwachsenden lag. Der Anteil der Kinder lag 2021 bei 1,6 %.

2.2 Tatverdächtige unter Alkohol- und Drogeneinfluss oder bereits in Erscheinung getreten

Sowohl bei Tatverdächtigen unter Alkohol- und Drogeneinfluss als auch bei den Tatverdächtigen, welche bereits polizeilich in Erscheinung getreten sind, bewegen sich die Daten auf gleichbleibendem Niveau.

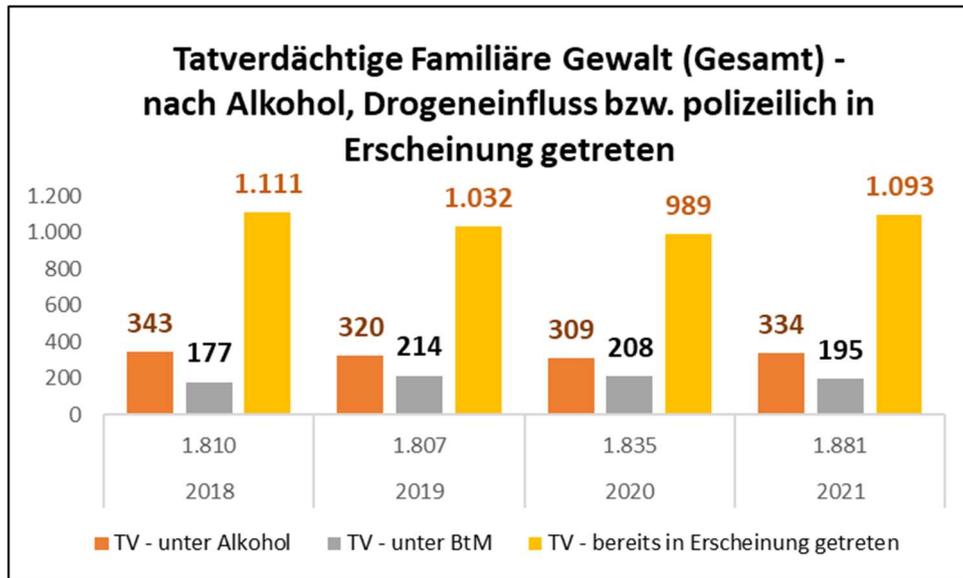


Abbildung 46

Der Anteil der Tatverdächtigen, welche bereits polizeilich in Erscheinung getreten waren, lag im Jahr 2021 bei 58,1 %, der der Tatverdächtigen unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss bei 17,8 % bzw. 10,4 %.

2.3 Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsanlass

Auch wenn die Anzahl der Tatverdächtigen seit 2018 sowohl bei Deutschen (+ 61) und Nichtdeutschen (+ 10) angestiegen ist, hat sich an der prozentualen Verteilung kaum etwas geändert. Die überwiegende Anzahl der Tatverdächtigen (87,5 %) sind Deutsche. Im Jahr 2018 lag der Anteil der deutschen Tatverdächtigen bei 87,6 %.

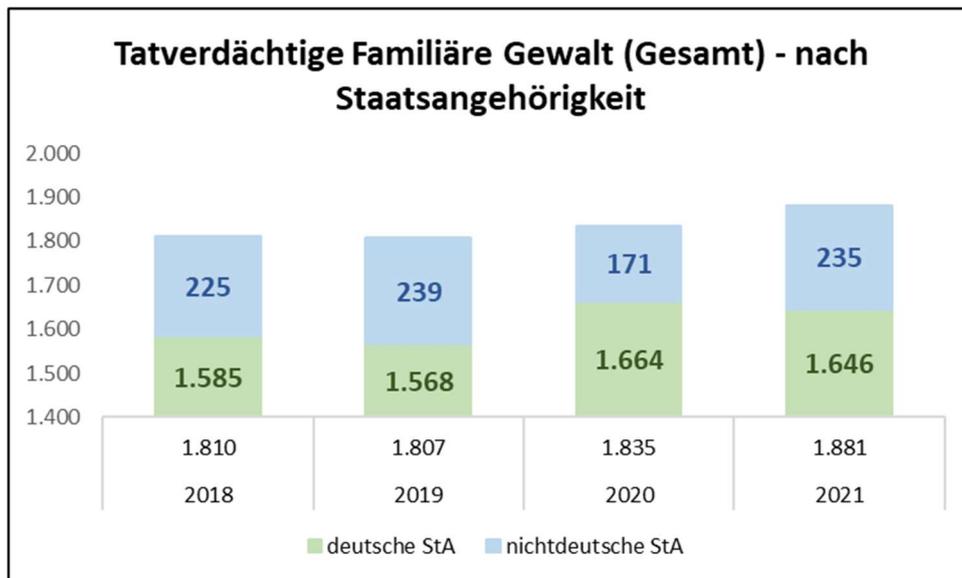


Abbildung 47

Den Hauptteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bilden Personen mit einem sonstigen Aufenthaltsstatus. Ihr Anteil ist seit 2018 von 55,1 % auf 65,1 % angestiegen. Auch bei Kontingentflüchtlingen (2018 = 7,6 %/ 2021 = 9,4 %) und nichtdeutschen Staatsangehörigen mit einer Duldung (2018 = 6,2 %/ 2021 = 9,8%) ist der Anteil der Tatverdächtigen angestiegen. Allein bei Asylbewerbern ist der Anteil von 31,1 % im Jahr 2018 auf 15,7 % im Jahr 2021 rückläufig.

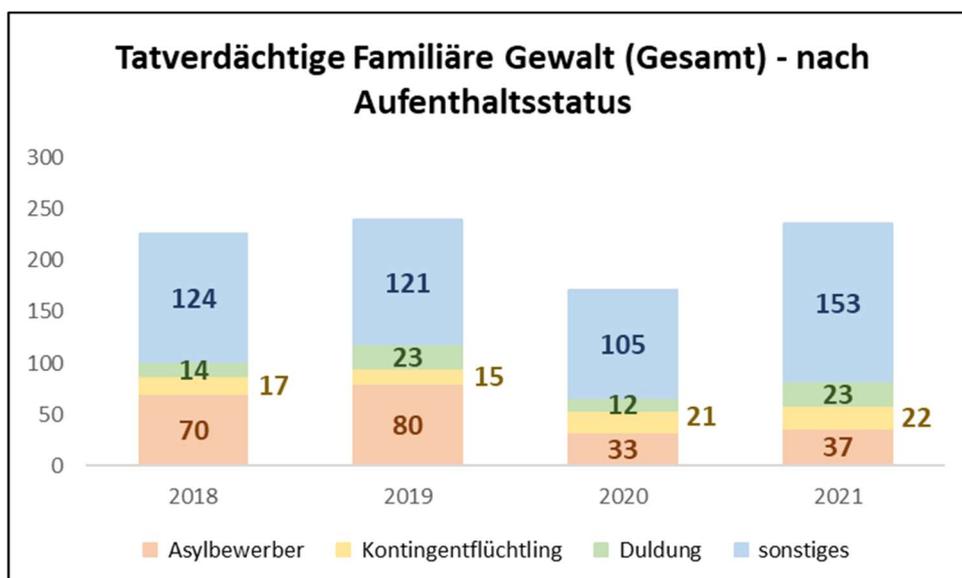


Abbildung 48

3. Zusammenfassung Familiäre Gewalt

Die Anzahl der Opfer familiärer Gewalt steigt nach wie vor an. Den Schwerpunkt bilden Körperverletzungsdelikte gefolgt von Bedrohungen. Über die Hälfte der Opfer sind Kinder bzw. Geschwister. Opfer sind fast gleichermaßen männlichen und weiblichen Geschlechts. Die meisten Opfer sind Erwachsene, gefolgt von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Die überwiegende Mehrzahl der Opfer sind Deutsche. Bei den nichtdeutschen Opfern ist die Gruppe der Personen, welche über einen sonstigen Aufenthaltsstatus verfügen, am meisten betroffen. Fast zwei Drittel der Opfer leben nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Tatverdächtigen. 30 hilflose Personen wurden Opfer einer Straftat familiärer Gewalt. Die überwiegende Anzahl der Straftaten fand in einem häuslichen Umfeld statt. Fast 90 % der Opfer trugen keine bzw. nur leichte Verletzungen davon. Der Anteil der Opfer welche schwer verletzt bzw. zu Tode kamen ist sehr gering.